

responsAbility Global Micro and SME Finance Fund

Für den Vertrieb in der Schweiz als ausländischer Anlagefonds mit besonderem Risiko zugelassen

Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

Juli 2023

Der responsAbility Global Micro and SME Finance Fund (nachfolgend der "Fonds") legt sein Vermögen in Darlehen und Wertpapiere an, durch die Finanzdienstleistungsunternehmen in weniger entwickelten Ländern finanziert bzw. refinanziert werden. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Verkaufsprospekt erläuterten Risiken und auf die geringere Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit der meist nicht kotierten und nicht gehandelten Anlagen des Fonds hingewiesen, ebenso wie auf die Möglichkeit von erheblichen Kursverlusten oder Totalverlusten. Die Risiken des Fonds sind nicht mit anderen Fonds vergleichbar, die in Schuldverschreibungen von Emittenten in entwickelten Ländern anlegen. Deshalb sollten die Anteile am Fonds beim Anleger nur einen geringen Teil seines Portfolios ausmachen, und die Anteile sollten innerhalb des Portfolios diversifiziert werden. Der AIFM und der Portfoliomanager sind jedoch bemüht, die Risiken durch eine strenge Auswahl der Anlagen zu minimieren.

VISA 2023/173633-3640-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité
Luxembourg, le 2023-07-24
Commission de Surveillance du Secteur Financier

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils gültigen Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen an dem Fonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung rechtswidrig ist.

Informationen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in den im Verkaufsprospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 13 "Steuern und Kosten" erläutert.

Die Anteile des Fonds wurden nicht und werden nicht gemäß des United States Securities Act of 1933 in der jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) oder dem Wertpapierrecht eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Der Fonds wurde nicht und wird nicht gemäß des United States Investment Company Act von 1940, in der jeweils gültigen Fassung, registriert, noch gemäß anderen US-amerikanischen Bundesrechts. Deshalb dürfen die Anteile des Fonds weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungs Vorschriften des Securities Act.

Weiter hat der Verwaltungsrat des AIFM entschieden, dass die Anteile weder direkt noch indirekt an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine US-Person ist, verkauft werden oder ihm angeboten werden dürfen. Im vorgenannten Sinne dürfen die Anteile weder direkt noch indirekt an einen oder zugunsten eines wirtschaftlich Berechtigten, der eine US-Person ist, verkauft oder angeboten werden. Eine US-Person ist: (i) eine „United States person“, im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) eine „US-Person“ im Sinne von Regulation S des Securities Act in ihrer jeweils gültigen Fassung, (iii) eine Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 gemäß des U.S. Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, oder (iv) eine Person, die die Voraussetzungen als „Nicht-US-Person“ im Sinne der U.S. Commodities Futures Trading Commission Rule 4.7 nicht erfüllt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Anteilen in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Anteile direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen anzubieten oder an diese zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Anteile dürfen weder von in Indien ansässigen Personen, noch von Personen gekauft werden, die rechtlichen oder regulatorischen Beschränkungen bezüglich Kauf von Anteilen unterliegen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Anteile kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch geltende Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Verkaufsprospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Verkaufsprospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem deutschen Verkaufsprospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der deutsche Verkaufsprospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikohinweise in Kapitel 10 "Risikofaktoren" lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren.

2. Hauptbeteiligte

Verwalter des alternativen Investmentfonds ("AIFM") und Verwaltungsgesellschaft

MultiConcept Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat

Patrick Tschumper, Managing Director, Credit Suisse Funds AG, , Schweiz
Thomas Schmuckli, Independent Director, Schweiz
Ilias Georgopoulos, Managing Director, Multiconcept Fund Management
SA, Luxembourg
Richard Browne, Director, Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) SA,
Luxembourg

Portfoliomanager

responsAbility Investments AG,
Zollstrasse 17, CH-8005 Zürich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative,
2, rue Gerhard Mercator B.P. 1443 L-1014 Luxemburg

Zentralverwaltung

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Globale Vertriebsstelle und Vertriebsträger, die im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt sind

responsAbility Investments AG,
Zollstrasse 17, CH-8005 Zürich
sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern

Vertreter in der Schweiz

Credit Suisse Funds AG,
Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz

Credit Suisse AG,
Paradeplatz 8, CH-8001 Zürich

Vertreter im Fürstentum Liechtenstein

LGT Bank in Liechtenstein AG,
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein

LGT Bank in Liechtenstein AG,
Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweis für künftige Anleger	2
2. Hauptbeteiligte	3
3. Der Fonds	5
4. Nachhaltiges Anlageziel	6
5. Beschreibung des Anlagemarkts	7
6. Anlagekonzept	7
7. Anlageprozess	7
8. Anlagepolitik/-instrumente	8
9. Anlagegrenzen	9
10. Risikofaktoren	10
11. Beteiligung am responsAbility Global Micro and SME Finance Fund	12
12. Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne	16
13. Steuern und Kosten	16
14. Verwalter des alternativen Investmentfonds	17
15. Portfoliomanager	17
16. Depotbank	17
17. Die Zentralverwaltung	18
18. Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement	18
19. Geschäftsjahr	19
20. Informationen an die Anteilinhaber	19
21. Rechte der Anteilinhaber	19
22. FATCA	19
23. Gemeinsamer Meldestandard	20
24. Datenschutz	20
25. Hinweise für die Anleger	22
a) Hinweis für Anleger in der Schweiz	22
b) Vertrieb der Anteile in Liechtenstein	22
c) Vertrieb der Anteile in Deutschland	22
Glossar	23

3. Der Fonds

Der responsAbility Global Micro and SME Finance Fund (nachfolgend der "Fonds"), vormals responsAbility Global Microfinance Fund und darauffolgend responsAbility Micro and SME Finance Fund, wurde als rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht in Luxemburg von der luxemburgischen Aktiengesellschaft responsAbility Management Company S.A. (unter dem damaligen Namen "CS Forex Fund Management Company") unter Mitwirkung der Credit Suisse Asset Management International Holding Ltd., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Credit Suisse sowie der Credit Suisse Asset Management Fund Holding (Luxembourg) S.A. aufgelegt (unter dem damaligen Namen "responsAbility Global Microfinance Fund"). Der Fonds ist gemäß Teil 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen und qualifiziert als Alternativer Investmentfonds in Form eines "fonds commun de placement" in Luxemburg für unbestimmte Zeit aufgelegt. Als Portfoliomanager des Fonds wurde die responsAbility Investments AG und als Depotbank die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. bestellt.

Der Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines extern verwalteten alternativen Investmentfonds nach Art. 1 (39) und 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend das "Gesetz vom 12. Juli 2013"). Die MultiConcept Fund Management S.A. agiert als Verwalter des alternativen Investmentfonds (der „AIFM“) des Fonds (siehe Kapitel 14 „Verwalter des alternativen Investmentfonds“).

Das gesamte Fondsvermögen, welches von dem des AIFM getrennt ist, steht im Miteigentum aller ihrer Anteile entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anlegern, deren Anteile in nicht verbriefter Form bestehen. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in dem Verwaltungsreglement nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement an.

Der AIFM gibt zurzeit Anteile des Fonds in einer US-Dollar-Klasse (nachfolgend als "US-Dollar" bezeichnet), einer währungsabgesicherten Schweizerfranken-Klasse (nachfolgend als "CHF-H" bezeichnet), einer währungsabgesicherten Euro-Klasse (nachfolgend "EUR-H"), einer währungsabgesicherten Norwegische Krone-Klasse (nachfolgend als "NOK-H" bezeichnet), einer weiteren US-Dollar-Klasse (nachfolgend als "US-Dollar-II" bezeichnet), einer weiteren währungsabgesicherten Schweizer Franken-Klasse (nachfolgend als "CHF-II" bezeichnet), einer weiteren währungsabgesicherten Euro-Klasse (nachfolgend als "EUR-II" bezeichnet), und einer weiteren währungsabgesicherten Norwegische Krone-Klasse (nachfolgend als "NOK-II" bezeichnet) wobei Anteile der Anteilsklassen US-Dollar II, CHF-II, EUR-II und NOK-II nur von Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen Vertrag mit einer Vertriebsstelle abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen, für die keine Vertriebsgebühren entrichtet werden, explizit vorgesehen ist oder die in den Niederlanden wohnhaft oder ansässig sind. Darüber hinaus gibt der AIFM Anteile des Fonds in zwei zusätzlichen US-Dollar-Klassen (nachfolgend als „US-Dollar-III“ und „US-Dollar-IV“ bezeichnet), einer anderen währungsabgesicherten Schweizerfranken-Klasse (nachfolgend als „CHF-III“ bezeichnet), einer anderen währungsabgesicherten Euro-Klasse (nachfolgend als „EUR-III“ bezeichnet) und zwei währungsabgesicherten British-Pound-Klassen (nachfolgend „GBP-III“ und „GBP-IV“ bezeichnet). Anteile der Anteilsklassen US-Dollar III, CHF-III, EUR-III und GBP-III dürfen nur von qualifizierten Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilsklassen US-Dollar IV and GBP-IV dürfen nur von Institutionellen Anlegern, welche von dem Portfolio Manager zur Zeichnung aufgefordert wurden, gezeichnet werden.

Soweit Anteile im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") Kleinanlegern angeboten oder verkauft werden, wird jedem potenziellen EWR-Kleinanleger ein Basisinformationsblatt gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 zur Verfügung gestellt, bevor er in den Fonds investiert.

Name	Währung	Mindestanlage	Besonderheit vor Zeichnung
US-Dollar	US-Dollar	1 Anteil	
CHF-H	Schweizerfranken (währungsabgesichert)	1 Anteil	
EUR-H	Euro (währungsabgesichert)	1 Anteil	
NOK-H	Norwegische Krone (währungsabgesichert)	1 Anteil	
US-Dollar-II	US-Dollar-Klasse	1 Anteil	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domicil in den Niederlanden
US-Dollar-III	US-Dollar-Klasse	10 Millionen USD	Qualifizierte Anleger
US-Dollar-IV	US-Dollar-Klasse	10 Millionen USD	Institutionelle Anleger, welche zur Zeichnung vom Portfolio Manager aufgefordert wurden
CHF-II	Schweizer Franken (währungsabgesichert)	1 Anteil	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domicil in den Niederlanden
CHF-III	Schweizer Franken (währungsabgesichert)	10 Millionen CHF	Qualifizierte Anleger
EUR-II	Euro (währungsabgesichert)	1 Anteil	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domicil in den Niederlanden
EUR-III	Euro (währungsabgesichert)	10 Millionen EUR	Qualifizierte Anleger
NOK-II	Norwegische Krone (währungsabgesichert)	1 Anteil	schriftlicher Vertrag mit einer Vertriebsstelle oder Wohnsitz oder Domicil in den Niederlanden
GBP-III	Britisches Pfund (währungsabgesichert)	10 Millionen GBP	Qualifizierte Anleger
GBP-IV	Britisches Pfund (währungsabgesichert)	10 Millionen GBP	Institutionelle Anleger, welche zur

			Zeichnung vom Portfolio Manager aufgefördert wurden
--	--	--	---

Das Verwaltungsreglement des Fonds wurde am 17. November 2003 von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt, und durch Veröffentlichung der Mitteilung der Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg am 24. November 2003 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* (nachfolgend da "Mémorial") bekannt gegeben. Sie können von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Jede Änderung wird zumindest in den im Abschnitt "Informationen an die Anteilhaber" genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Änderungen werden am Tage nach der Bekanntgabe der Hinterlegung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (nachfolgend "RESA") für alle Anteilhaber rechtsverbindlich. Das Verwaltungsreglement wurde zuletzt am 1 November 2019 abgeändert und wird am 19 Dezember 2019 im RESA veröffentlicht

Das Verwaltungsreglement ist in seiner jeweils gültigen konsolidierten Fassung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

Das Verwaltungsreglement regelt zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts die Beziehungen zwischen dem AIFM, der Depotbank und den Anteilhabern des Fonds.

Die Zeichnungsscheine, mittels welcher ein potentieller Investor Anteile des Fonds zeichnen kann, unterstehen luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen den Anteilhabern und dem AIFM (handelnd für den Fonds) unterliegt der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg. Da der AIFM selbst seinen Sitz ebenfalls in Luxemburg hat, sind keine weiteren Rechtsinstrumente zur möglichen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg gegen ihn notwendig. Sollte ein Urteil gegen den AIFM aufgrund von zwingend anwendbaren lokalen Rechtsvorschriften von einem ausländischen, nicht-luxemburgischen Gericht ausgesprochen werden, gelangen die Rechtsinstrumente des Brüsseler Übereinkommens (für Gerichtsurteile aus einem EU-Mitgliedstaat) bzw. des Lugano-Übereinkommens oder des luxemburgischen internationalen Privatrechts (für Gerichtsurteile aus einem nicht-EU Mitgliedstaat) betreffend Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen zur Anwendung. Potentiellen Investoren und Anteilhabern wird geraten, sich über die ihnen konkret zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen beraten zu lassen.

Anteilhaber des Fonds können nicht die Aufteilung oder Auflösung des Fonds verlangen. Der AIFM ist aber berechtigt, die Verwaltung des Fonds jederzeit zu kündigen oder einzelne Anteilklassen aufzulösen. Eine solche Kündigung wird im RESA und in zwei weiteren Zeitungen, darunter dem "Luxemburger Wort", publiziert. Von dem Tage an, an dem der AIFM eine solche Entscheidung gefällt hat, werden keine Anteile mehr ausgegeben.

Bei einer Liquidation wird der AIFM das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Depotbank beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anteilhaber im Verhältnis der jeweiligen Nettovermögenswerte der einzelnen Anteilklassen zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der "Caisse des Consignations" in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die ersten Anteile des Fonds waren Anteile der US-Dollar-Klasse und wurden am 25. November 2003 zum Preis von USD 100,- (zuzüglich Ausgabegebühren) ausgegeben. Der Mindestzeichnungsbetrag für die US-Dollar-Klasse betrug erstmalig USD 1'000,-. Nachfolgende Zeichnungen unterliegen keiner Mindestbeschränkung.

4. Nachhaltiges Anlageziel

Der Fonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR“).

Der Fonds trägt letztendlich auch positiv zu den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) bei. Der Fonds investiert in Anlagen, welche darauf abzielen, die finanzielle Eingliederung in den Entwicklungsländern zu verbessern. Insbesondere strebt der Fonds eine positive Wirkung über drei Wirkungsstrategien an:

- Bereitstellung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen für Haushalte mit niedrigem Einkommen (Beitrag zu SDG 1 „Keine Armut“).
- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Unterstützung von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).
- Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter durch wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen (SDG 5 „Geschlechtergleichheit“).

Darüber hinaus investiert der Fonds auch in andere Geschäftsmodelle und Sektoren, die zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wirtschaftswachstums in Entwicklungsländern beitragen, z.B. nachhaltige Lebensmittel.

Informationen zum nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind im Anhang I von diesem Verkaufsprospekt zu finden.

Die dem Fonds anvertrauten Beträge sind dafür bestimmt, langfristige eine reale Wertsteigerung anzustreben, die Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern zu unterstützen und dabei den Zugang zu Finanzdienstleistungen zur Förderung der unternehmerischen Tätigkeit zu verbessern, die Wirtschaft anzukurbeln und/oder Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck investiert der Fonds seine Mittel so, dass lokale, erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende Finanzdienstleister für Micro-, kleine und mittlere Unternehmen („MKMU“) spezifische Finanzdienstleistungen dauerhaft anbieten können und entsprechend der Nachfrage in der Lage sind, sinnvoll zu wachsen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik des Fonds wurden vom AIFM festgelegt und in diesem Verkaufsprospekt veröffentlicht. Etwaige Änderungen der Anlageziele sowie der Anlagepolitik werden ebenfalls vom AIFM beschlossen; in einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Anpassung des Verkaufsprospektes bedarf der vorherigen Zustimmung der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend die „CSSF“). Sollte die CSSF die jeweiligen Änderungen als maßgeblich beurteilen, so kann sie verlangen, dass den Anteilhabern vor Inkrafttreten der Änderungen eine Frist zur kostenfreien Rückgabe ihrer Anteile am Fonds eingeräumt wird.

a) Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Art. 6 SFDR werden Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) (i) in die Anlageentscheidung und (ii) die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds einbezogen.

Eine Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken konzentriert sich auf ESG-Risiken, die sich auf den Wert des Fonds auswirken können. Nachhaltigkeitsrisiken können mit Umweltzerstörung und klimabedingten Ereignissen infolge des Klimawandels (den sogenannten physischen Risiken) oder der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (den sogenannten Übergangsrisiken) verbunden sein, was zu unerwarteten Verlusten führen kann und sich negativ auf die Anlagen und die Finanzlage des Fonds auswirken könnte. Soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbeziehungen,

Anlagen in Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder Mängel bei der Unternehmensführung (z. B. wiederkehrende erhebliche Verstöße gegen internationale Abkommen, Bestechungsprobleme, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können sich auch in Nachhaltigkeitsrisiken niederschlagen.

Potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken werden in den Anlageentscheidungsprozess und die laufende Risikoüberwachung einbezogen, sofern sie potenzielle oder tatsächlich wesentliche Risiken und/oder Chancen zur Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen.

Die Auswirkungen nach dem Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert auftritt, wirkt sich dies im Allgemeinen negativ auf seinen Wert aus oder es ergibt sich ein vollständiger Wertverlust. Eine solche Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen erfolgt daher auf Portfolioebene.

Trotz des proaktiven Ansatzes im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken kann es nicht ausgeschlossen werden, dass Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren den Wert des Fondsportfolios und die Rendite des Fonds beeinflussen können

Im Rahmen des ESG-Prozesses überprüft das Investmentteam die allgemeine ESG-Qualifikation jedes potenziellen auf MKMU fokussierten FIs gemäß der ESG-Richtlinie des Fonds so früh wie möglich während des Anlageprozesses.

Ein systematischer ESG-Prozess stellt außerdem sicher, dass mit Anlagen keine schwerwiegenden negativen ESG-bezogenen Probleme verbunden sind. Die ESG-Kriterien sind vollständig in den Anlageprozess eingebettet, und die ESG-Due-Diligence-Prüfung des Fonds ermöglicht es dem Investmentteam, potenzielle negative Praktiken oder Probleme zu identifizieren, die unter anderem den allgemein anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen und Umweltvorschriften widersprechen könnten. Durch die Identifizierung dieser Probleme und die anschließende Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, versucht das Investmentteam sicher zu stellen, dass sich die Anlagen positiv auswirken.

5. Beschreibung des Anlagemarkts

Institutionen, die für Anlagen in Frage kommen bilden eine sehr heterogene Gruppe von Finanzinstituten, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten (nachfolgend "auf MKMU fokussierte FI") und sich hinsichtlich Angeboten und Rechtsform voneinander unterscheiden. Darunter befinden sich beispielsweise Microfinance Institutionen, Finanz- oder Leasinganbieter für kleine und mittlere Unternehmen sowie Zahlungsdienstleister oder Microinsurancedienstleister. Der Anlagemarkt weist aber auch große regionale Unterschiede auf. Auf Grund von historischen Begebenheiten, aber auch durch Unterschiede in kultureller, politischer, wirtschaftlicher und regulatorischer Hinsicht, befindet sich der Finanzsektor auf den verschiedenen Kontinenten in unterschiedlichen Entwicklungsphasen.

Der Anlagemarkt ist durch qualitatives und quantitatives Wachstum gekennzeichnet. Beides führt zu einer Erhöhung der Anzahl profitabler und damit langfristig unabhängiger und tragbarer Finanzinstitute, die ihren Fokus auf Micro-, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern richten. Auf Grund der zurückliegenden und immer noch stattfindenden Investitionen in die Stärkung der Finanzinstitute sind diese heute bereit, ihre Dienstleistungen einer steigenden Anzahl von potenziellen Kundinnen und Kunden anzubieten. Die Verfügbarkeit von Refinanzierungskapital ist jedoch ein limitierender Faktor für das mögliche Wachstum.

Zusammenfassend sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

- Der Wirtschaftsbereich, in welchen investiert wird, hat ein unausgeschöpftes Kundenpotenzial.

- Viele auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern arbeiten profitabel, können also als "normale" Investmentobjekte angesehen werden.
- Ihre Nachfrage nach Kapital übersteigt das Angebot.

6. Anlagekonzept

Bei der Identifikation und Betreuung von geeigneten Anlagen für den Fonds wird dem Reifegrad und der Heterogenität des Marktes besonders Rechnung getragen. Ausgeprägte und langjährige Kontakte, möglichst starke lokale Präsenz sowie Expertise und Übersicht über die lokalen, spezifischen Begebenheiten und Zusammenhänge spielen dabei eine große Rolle. Das Ziel ist, auf lange Sicht finanzielle Wertsteigerung und sozialen Mehrwert zu erzielen.

Zusätzlich zu Investitionen in auf MKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern wird der Fonds in beschränktem Umfang auch direkt in erfolgreiche bzw. Erfolg versprechende kleine und mittlere Unternehmen ("KMU") und in Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette ("ALWK") investieren.

Bei Bedarf kann der Portfoliomanager auch Partnerorganisationen einsetzen, die auf MKMU fokussierte FI, KMU oder auf ALWK spezialisiert sind.

7. Anlageprozess

Der Anlageprozess umfasst die folgenden Schritte:

a) Definition des Anlageuniversums

Auf MKMU fokussierte FI, die für Anlagen in Frage kommen, müssen prinzipiell die folgenden Merkmale aufweisen:

- Sie müssen in einem Land ansässig sein, das über einen für den AIFM akzeptablen rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmen verfügt.
- Die Unternehmensform muss einen akzeptablen rechtlichen Schutz für Investoren darstellen.
- Das Unternehmensziel muss auf die professionelle Erbringung von Produkten oder Dienstleistungen und auf angemessene Gewinn- und Wachstumserwartungen ausgerichtet sein.
- Sie müssen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, um sicherzustellen, dass sie sich an eine gute Branchenpraxis halten.
- Sie müssen Verfahren bereithalten, um sicherzustellen, dass der ESG-Kriterienkatalog eingehalten wird.

b) Analyse

Die Analyse der Anlagezielobjekte erfolgt im Rahmen eines vierteiligen quantitativen Rating-Systems mittels Bewertung folgender Kriterien:

- die von dem auf MKMU fokussierten FI verfolgte Strategie,
- Management des auf MKMU fokussierten FI,
- finanzielle Performance des auf MKMU fokussierten FI,
- Entwicklungs-Performance des auf MKMU fokussierten FI.

Das gleiche System wird auch auf KMU und ALWK angewendet. Auf Grund des Resultats der Analyse wird festgestellt, ob ein Anlageobjekt sich für das Portfolio des Fonds eignet.

Die Analyse der potentiellen Anlagen wird in der Regel vom Portfoliomanager durchgeführt. Übernimmt eine Partnerorganisation des Portfoliomanagers diese Aufgabe, wird im Rahmen eines Due-Diligence-Verfahrens sichergestellt, dass diese Partnerorganisation über die nötigen Prozesse, Systeme und Fähigkeiten verfügt, um diese Aufgabe im Rahmen des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds wahrzunehmen. Der Portfoliomanager überwacht die Qualität der Arbeit der Partnerorganisation laufend und stellt sicher, dass sie den strengen Qualitätskriterien des Fonds genügen.

c) Anlageentscheidung

Bei der Anlageentscheidung werden in Hinblick auf die Höhe und den Zeitpunkt von Anlagen die zusätzlichen Faktoren berücksichtigt:

- Anlagekonditionen (erwartete Rendite, Anlagedauer, Seniorität, Sicherheiten usw.);
- Liquidität des Fonds;
- Kompatibilität mit Anlagestrategie;
- Portfolioanforderungen und Anlagerichtlinien.

d) Laufende Überwachung

Getätigte Anlagen werden laufend überwacht. Durch regelmäßiges Reporting der finanziellen und Entwicklungs-Performance wird eine kontinuierliche Kontrolle von Risiken und Resultaten angestrebt.

Der Portfoliomanager ist vertraglich verpflichtet, die politische und wirtschaftliche Lage in den Investitionsländern und die finanzielle Lage und Bonitätssituation der Anlageobjekte kontinuierlich zu überwachen. Er informiert den AIFM unverzüglich, falls sich sog. kritische Situationen abzeichnen, die die Zahlungsfähigkeit der Anlageobjekte gegenüber dem Fonds beeinflussen könnten und bewertungsrelevant sein könnten. Solche kritischen Situationen sind zum Beispiel politische Unruhen, die zu einem Zahlungsmoratorium an ausländische Investoren führen könnten, die sich rasch verschlechternde finanzielle Situation oder Kreditportfolioqualität eines auf MKMU fokussierten FI oder die Verwicklung eines auf MKMU fokussierten FI in schwerwiegende gesetzliche Unregelmäßigkeiten.

e) Maßnahmen im Fall eines Zahlungsausfalls

Ein Zahlungsausfall tritt auf, wenn eine Forderung des Fonds nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem vereinbarten Zahlungstermin beglichen wird.

In diesem Fall ist der Portfoliomanager vertraglich verpflichtet, dem AIFM unverzüglich Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Anleger vorzuschlagen und diese bei Aufforderung des AIFM auch auszuführen.

8. Anlagepolitik/-instrumente

Der Fonds kann in folgende Anlagekategorien investieren:

- Darlehen und Schuldtitel
- Beteiligungskapital (inkl. Private Equity)
- Liquidität/Geldmarkt

Die endbegünstigten Institutionen (auf MKMU fokussierte FI, KMU, ALWK) haben ihren Sitz meist in Entwicklungs- und Transitionsländern, vorwiegend in folgenden Regionen:

- Lateinamerika
- Afrika
- Mittel- und Osteuropa
- Asien

Die Anlagen des Fonds erfolgen in der Regel in US-Dollar oder in Euro. In beschränktem Umfang sind auch Investitionen in frei konvertierbaren lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) möglich.

Der Hauptteil des Fonds wird in festverzinsliche Anlagen investiert, die unterschiedliche Formen aufweisen können:

Anlageinstrument	Beschreibung
Darlehen an und Schuldtitel (einschließlich Obligationen mit oder ohne Wandelrechten, Notes, Promissory Notes, Wechsel und anderen fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren) von auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK	Darlehen und Promissory Notes sind weit verbreitete Anlageinstrumente im auf MKMU fokussierten FI-/KMU-/ALWK-Markt. Sie dienen hauptsächlich zur Refinanzierung der Kreditportfolios von auf MKMU fokussierten FI oder zur Finanzierung von ALWK oder KMU. Zunehmend emittieren größere auf MKMU fokussierte FI, deren Netzwerke oder auf MKMU fokussierte FI-/KMU-/ALWK-Intermediäre Obligationen zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von auf MKMU fokussiertes FI-/KMU-/ALWK-Intermediären	Diese Organisationen verwenden die Mittel selber zur Refinanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK, die sie oft selber mit aufgebaut haben bzw. die sie im Aufbau betreuen.
Zweckgebundene Darlehen an und Schuldtitel von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern	Diese Banken verwenden die Mittel zur Finanzierung von auf MKMU fokussierten FI/KMU.
Kollektive Anlageinstrumente (indirekte Anlagen)	Anteile von Anlagefonds, Aktien von Beteiligungsgesellschaften oder von anderen Vehikeln, die alle analog zum responsAbility Global Micro and SME Finance Fund im auf MKMU fokussiertes FI-/KMU-/ALWK-Bereich investieren.
Geldmarktinstrumente	Die Liquidität des Fonds kann teilweise in jederzeit frei veräußerbaren Geldmarktpapieren von Emittenten in OECD-Ländern investiert werden.
Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern sowie Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten	Im Falle eines Liquiditätsüberhangs darf der Fonds teilweise kurzfristig in diese kotierten Instrumente investieren.

Der Fonds kann zudem einen beschränkten Anteil an Beteiligungskapital (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine u.ä.) direkt oder indirekt halten. Diese Anlageform ist noch sehr illiquide und schüttet oft nicht von Anfang an laufende Erträge/Dividenden aus. Das Kapital ist lange gebunden. Entsprechende Anlage-Vehikel z.B. in der Form von diversifizierten Beteiligungsgesellschaften sind selten. Diese Anlageform hat signifikantes Potenzial, wird aber bis auf weiteres in geringem Umfang einsetzbar sein.

Darlehen an und Schuldtitel von spezialisierten Intermediären sind immer zweckgebunden und dafür bestimmt, auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK zu finanzieren. Solche Anlagen werden in einer Weise strukturiert, die es erlauben soll, direkte Ansprüche gegenüber den betroffenen

Institutionen zu halten und etwaige Kreditrisiken der Intermediäre auszuschließen. Es ist ebenfalls möglich, in Darlehen an und Schuldtitel von Intermediären anzulegen, die einerseits zweckgebunden sind und bei denen andererseits die Rückzahlungsverpflichtungen von den Rückzahlungen der Institutionen an den Intermediär abhängig sind ("Limited recourse"-Mechanismus).

Der Fonds hält die Anlagen in auf MKMU fokussierte FI mit kurzen (sechs Monate bis achtzehn Monate) bis mittleren Laufzeiten (drei bis typischerweise fünf Jahre). Der Fonds strebt keine gleichbleibende durchschnittliche Kapitalbindungsdauer der Anlagen an. Typischerweise wird sich diese aber in einem Bereich von zwei bis drei Jahren bewegen. Durch Zinszahlungen, die in der Regel halbjährlich erfolgen, und durch Amortisationszahlungen während der Laufzeit, die bei einigen Kontrakten vereinbart werden, ergeben sich zusätzlich zu den kürzer laufenden Anlagen weitere regelmäßig liquiditätswirksame positive Zahlungsströme im Fonds.

Das Portfolio des Fonds wird sich im Verlaufe der Zeit verändern. Die Gründe hierfür sind rasche Veränderungen der auf MKMU fokussierte FI-, KMU- und ALWK-Märkte und des Marktes für entsprechende Anlageprodukte.

Die Minimierung von Kreditrisiken erfolgt hauptsächlich durch gezielte Auswahl geeigneter Anlageobjekte und Partnerorganisationen. Eine zusätzliche Risikoreduktion wird durch eine Diversifikation über Anlagekategorien und Anlageinstrumente angestrebt. Zudem strebt der Fonds geografisch eine breite Diversifikation über Länder und die folgenden Kontinente bzw. Regionen an: Zentralamerika, Südamerika, Sub-Sahara-Afrika, Mittlerer Osten und Nordafrika, Osteuropa und Zentralasien sowie Süd-, Südost- und Ostasien.

Der Fonds kann aktiv gegen Zinsrisiken abgesichert werden. Währungsrisiken gegen Lokalwährungen können ebenfalls abgesichert werden. Dagegen ist voraussichtlich der größte Teil der Anlageinstrumente in US-Dollar begeben. In den Euro-Anteilklassen, den Norwegischen-Krone Klassen sowie in den Schweizerfranken-Anteilklassen wird das Währungsrisiko gegenüber dem US-Dollar in der Regel ebenso abgesichert. Entsprechende Instrumente zur Absicherung von Risiken in Zusammenhang mit Investitionen in lokalen Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) werden als teuer, den Bedürfnissen nicht genügend angepasst oder illiquide eingestuft. Daher können die entsprechenden Risiken nicht immer abgesichert werden. Durch die Begrenzung der Investitionen in lokalen Währungen und eine möglichst große Diversifikation dieser Währungen soll das Risiko in Grenzen gehalten werden.

Der AIFM und der Portfoliomanager werden sich bemühen, innerhalb des Portfolios des Fonds durch die Strukturierung der Laufzeiten der Anlagen eine ausreichende Liquidität einzurichten, um die Rücknahme von Fondsanteilen vornehmen zu können. Weiterhin werden der AIFM und der Portfoliomanager die Liquiditätssituation regelmäßig überprüfen, um, falls notwendig, einen Teil des Fondsvermögens in liquidere Anlagen anzulegen oder Liquidität zu schaffen.

Der Fonds kann Vereinbarungen über Liquiditätsfazilitäten (oder ähnliches) für verschiedene Zwecke abschließen, unter anderem für kurzfristige Zwischenfinanzierungen, zur Deckung von Einschussforderungen im Zusammenhang mit Derivatetransaktionen oder zum Abrechnen von Devisentransaktionen. Der Fonds kann seine Vermögenswerte verpfänden, um seinen Verpflichtungen im Rahmen von Vereinbarungen über Liquiditätsfazilitäten (oder ähnlichem) und im Rahmen von Derivatetransaktionen (einschließlich Devisentransaktionen) nachzukommen.

Der Portfoliomanager setzt bei Anlagegeschäften für den Fonds auch eigene lokale Repräsentanzbüros ein, kann sich aber bei Bedarf auch durch Partnerorganisationen beraten lassen.

Der AIFM hat die Portfolioverwaltung des Fonds delegiert und hat dementsprechend keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die negativen Nachhaltigkeitseffekte über alle seine delegierten Portfoliomanager hinweg mit angemessener Genauigkeit zu ermitteln und zu gewichten. Aus diesem Grund hat der AIFM beschlossen, die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PASI) nicht direkt und auf seiner Ebene gemäß Art. 4 SFDR zu berücksichtigen.

9. Anlagegrenzen

Für die Anlagen des Fonds gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Fondsanlagen dürfen ausschließlich bestehen aus:
 - a) Wertpapieren, wobei diese nicht notwendigerweise an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden müssen, unter der Maßgabe aber dass, außer in dem in Absatz (b) vorgesehenen Fall, diese frei von jeweiligen Beschränkungen veräußerbar sind;
 - b) Wertpapieren, deren Veräußerbarkeit Beschränkungen unterliegt, vorausgesetzt, dass die Gesamtheit derartiger Wertpapiere 10% des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigt; diese Begrenzung soll keine Anwendung finden in Bezug auf Anlagen in *Private Equity* gemäß Absatz 2) dieses Abschnittes;
 - c) Geldmarktinstrumenten und verbrieften Forderungen, die ihren Merkmalen nach Wertpapieren oder Geldmarktpapieren gleichgestellt sind, sofern diese frei übertragbar, veräußerbar und jederzeit bewertbar sind;
 - d) Forderungen aus Darlehen (inklusive Unterbeteiligungen an Darlehen) an auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK oder an Intermediäre, die auf MKMU fokussierte FI/KMU/ALWK finanzieren;
 - e) Flüssigen Mitteln und Termineinlagen bei Kreditinstituten;
 - f) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Anteilen an Organisationen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend, "OGA") des offenen Typs oder von an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anteilen an OGA des geschlossenen Typs oder von an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften jedwelcher Rechtsform; dies jeweils unter der Bedingung, dass (i) die Gesamtheit dieser Anlagen 10% des Fondsvermögens nicht überschreitet, (ii) die Anlagepolitik dieser Anlagen im weitgehenden Einklang mit derjenigen des Fonds ist, und dass (iii) für derartige Anlagen, die von dem AIFM, dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind, verwaltet oder beraten werden, dem Fonds keine weiteren Gebühren oder Kosten für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen indirekten Anlagen durch den Fonds entstehen und es dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, die andere indirekte Anlage erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr;
 - g) Indirekten Anlagen (unter Ausschluss von Dachfonds) in der Form von Wertpapieren von Investment- oder Beteiligungsgesellschaften jedwelcher Rechtsform oder Anteile von OGA des geschlossenen Typs, die jeweils nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; dies jedoch nur jeweils unter folgenden Voraussetzungen: (i) die Gesamtheit dieser Anlagen darf 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten (ii) für den Investor kann ein Nutzen bezüglich Diversifikation, Marktzugang oder Liquidität erzielt werden, (iii) die Anlagepolitik dieser Anlagen ist in weitgehendem Einklang mit derjenigen des Fonds, (iv) über alle gehaltenen indirekten Anlagen besteht volle Transparenz (in Bezug auf Anlageentscheidungsprozesse, Risikokontrollmechanismen und finanzielle Daten) und es werden regelmäßige Reportings erstellt, so dass eine regelmäßige Beurteilung der Werthaltigkeit dieser Anlage möglich ist, (v) die Anlage ist veräußer- und übertragbar, und (vi) dem Fonds entstehen für derartige Anlagen, die von dem AIFM, dem Portfoliomanager oder durch Personen, die mit einem von diesen durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden sind, verwaltet oder beraten

werden, keine weiteren Gebühren oder Kosten für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen indirekten Anlagen durch den Fonds und es dürfen im Umfang von solchen Anlagen keine Verwaltungsgebühren erhoben werden, es sei denn, die andere indirekte Anlage erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.

- h) Die oben genannten Derivatgeschäfte in einer bestimmten Währung ("Hedging-Derivate") dienen lediglich dem Zweck, das durch die Vermögenswerte des Fonds ("abgesicherte Vermögenswerte") induzierte Risiko in dieser Währung zu reduzieren. Diese Absicherungsderivate sollen das abgesicherte Vermögen weder vom Volumen noch von der Laufzeit her übersteigen. Schwankungen in der Bewertung der Vermögenswerte können jedoch dazu führen, dass das Gesamtvolumen der Absicherungsderivate für eine bestimmte Währung den Nettowert der abgesicherten Vermögenswerte in dieser Währung übersteigt, jedoch nicht um mehr als 2 % des Nettovermögens des Fonds.
2. Der Fonds darf nicht mehr als 25% des Fondsvermögens direkt oder indirekt an Beteiligungskapital (inkl. Private Equity) halten, wobei der Fonds direkt oder indirekt nicht mehr als 20% des Kapitals eines einzelnen Emittenten erwerben darf. Dabei darf der Fonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Private Equity investieren.
3. Der Fonds untersteht zusätzlich folgenden Diversifikationsvorschriften:
 - a) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten eines gleichen Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen der Fonds mehr als 5% des Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen.
 - b) Die Begrenzung von 10% pro individuellem Emittenten kann für indirekte, diversifizierte Anlagen (Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen und Wertpapiere von Investmentgesellschaften und Beteiligungsgesellschaften) auf 20% angehoben werden, wenn diese Anlagen selber eine Mehrzahl von Anlagen halten, die derart diversifiziert sind, dass keine einzelne Anlage mehr als 10% des Nettovermögens des Fonds ausmacht. Diese Anlagen bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 a) außer Betracht.
 - c) Der Fonds darf nicht mehr als 30% des Fondsvermögens in nicht gegen die Fondswährung abgesicherte lokale Währungen der Zielländer (Nicht-OECD-Raum) investieren, wobei zum Zeitpunkt der Investition pro lokaler nicht abgesicherter Währung nicht mehr als 5% des Fondsvermögens gehalten werden dürfen.
 - d) Der Fonds darf maximal 20% des Fondsvermögens direkt in einem einzelnen Entwicklungs- oder Transitionsland investieren.
 - e) Der Fonds darf nicht mehr als 30% des Fondsvermögens direkt in KMU und ALWK investieren.
4. Der Fonds darf zur vorübergehenden Anlage von Liquiditätsüberhängen in Obligationen und Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen, die im Entwicklungsbereich tätig sind, oder von lokalen Geschäftsbanken in Nicht-OECD-Ländern, sowie in Staatsanleihen von Nicht-OECD-Staaten investieren. Diese Anlagen dürfen insgesamt 50% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Obligationen und Geldmarktinstrumente der vorgenannten privaten oder öffentlich-rechtlichen Emittenten müssen ein Rating von mindestens Ba3 (Moody's) oder BB- (Standard & Poor's) aufweisen.
5. Der Fonds darf vorübergehend und nur zur Finanzierung von absehbaren Liquiditätslücken Kredite aufnehmen, deren Höhe insgesamt maximal 10% des Fondsvermögens betragen darf.
6. Der Fonds darf keine Währungstermingeschäfte tätigen oder Währungsderivate einsetzen, außer zum Zweck der Absicherung des Währungsrisikos der Anlagen. Zur Absicherung gegen Währungsrisiken darf der Fonds Devisenterminkontrakte und Währungskaufoptionen verkaufen, Währungsverkaufsoptionen kaufen sowie Devisen auf Termin verkaufen oder Währungsswap-Transaktionen mit erstklassigen Kreditinstituten abschließen, die auf diese Transaktionen

spezialisiert sind. Der Fonds kann aus Effizienzgründen im besten Interesse der Anleger zur Absicherung von Währungsrisiken spezifischer lokaler Währungen auch mit anderen spezialisierten und anerkannten Gegenparteien Währungsabsicherungstransaktionen im Hinblick auf diese spezifischen lokalen Währungen abschließen. Das Ausfallrisiko pro Gegenpartei bei Geschäften mit spezialisierten und anerkannten Gegenparteien darf 5% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten, wobei bei derartigen Geschäften insgesamt die Grenze von 10% des Nettovermögens des Fonds nicht überschritten werden darf.

Die Grenze von 5% erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Satzungssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls sich der Satzungssitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Der Umfang der oben genannten Transaktionen in einer bestimmten Währung darf den gesamten Vermögenswert des Fonds, welcher auf diese Währung lautet, nicht übersteigen, und die Dauer solcher Transaktionen darf nicht länger sein als die Dauer, für die die Vermögenswerte in dem Fonds enthalten sind.

10. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Fondsanteilen die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- 1) Der Fonds legt in Ländern an, die als Schwellen-, Transitions- oder sogar als Entwicklungsländer eingestuft werden. Solche Anlagen beinhalten erhebliche Risiken. Zeichnungen für den Fonds sind deshalb nur für Investoren geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese auch tragen können. Eine Anlage im Fonds soll als langfristig angesehen werden.
- 2) Weiterhin legt der Fonds einen Großteil seines Vermögens in Forderungsinstrumenten an, die meist weder an einer Börse noch an einem geregelten Markt notiert und gehandelt werden. Die Emissionen solcher Forderungsinstrumente werden meist nicht von einer Behörde überwacht. Für solche Instrumente gibt es dementsprechend auch keinen Sekundärmarkt, der von einer Behörde überwacht wird, und die Liquidität dieser Instrumente ist dementsprechend gering. Da diese Forderungsinstrumente von Emittenten oder Darlehensnehmern ausgegeben werden, die neu am Markt sind oder erst vor kurzer Zeit gegründet wurden, ist die Auswahl der Anlagen nicht auf detaillierte historische Analysen der Aktivitäten der Emittenten oder Darlehensnehmer gestützt. Dementsprechend sind die Risiken, ebenfalls die Ausfallrisiken, bei solchen Anlagen viel größer, als dies bei klassischen Wertpapieren der Fall ist.

Das Portfolio des Fonds wird dementsprechend den Risiken ausgesetzt sein, denen man normalerweise bei Anlagen in neue Anlagebereiche ausgesetzt ist. Die Anlagen des Fonds sind viel spekulativer und beinhalten dementsprechend ein höheres Risiko als das, was normalerweise mit einer Anlage in Wertpapieren verbunden ist. Die auf MKMU fokussierten FI haben manchmal keinen geregelten Status als Bank oder Kreditinstitution und sind dementsprechend nicht von einer Behörde in dem jeweiligen Land überwacht. Dementsprechend hat bei einer möglichen Insolvenz eines auf MKMU fokussierten FI der Fonds nicht die Garantie, die bei Banken oder anderen Kreditinstitutionen häufig bestehen kann, und durch die Abwesenheit einer Überwachung ist das Insolvenzrisiko der auf MKMU fokussierten FI dementsprechend höher. Auch für die im Landwirtschafts-Bereich tätigen Unternehmen und Organisationen können entsprechende Behörden und Überwachungs- und Sicherheitsmechanismen fehlen.
- 3) Der Fonds wird in Ländern anlegen, deren Entwicklungsgrad nicht mit dem von Industrieländern zu vergleichen ist. Die Volkswirtschaften der einzelnen Länder können im Vergleich untereinander im Hinblick auf das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts oder des Bruttosozialprodukts, die Inflationsrate (die in solchen Schwellen-, Transitions-, und

- Entwicklungsländern weit höher sein kann als in anderen Ländern), Kapitalreinvestition, Selbstversorgung und die Zahlungsbilanzposition jeweils günstig oder ungünstig abschneiden. Emittenten von Wertpapieren oder gegebenenfalls Darlehensnehmer sind in der Regel in unterschiedlichem Maße Vorschriften hinsichtlich der Bereiche Insiderhandel, Marktmanipulation, Erteilung von Stimmrechtsvollmacht sowie hinsichtlich der rechtzeitigen Veröffentlichung von Informationen unterworfen. Des Weiteren können die verbindlichen Normen hinsichtlich Berichterstattung, Bilanzierung und Abschlussprüfung in den einzelnen Ländern in wichtigen Punkten zum Teil sehr erheblich voneinander abweichen; auch können Anlegern oder Darlehensgebern in manchen Ländern weniger Informationen zur Verfügung stehen, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Nationalisierung, Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung, Währungsblockierung, politische Änderungen, staatliche Vorschriften, politische oder soziale Unruhen oder ungünstige diplomatische Entwicklungen könnten die Wirtschaft eines Landes oder die Anlagen des Portfolios in diesem Land nachteilig beeinflussen. Enteignungen, Nationalisierungen oder sonstige Beschlagnahmen könnten auf MKMU fokussierte FI, KMU sowie im Landwirtschafts-Bereich tätige Unternehmen und Organisationen betreffen, und dabei könnte der Fonds seine gesamte Anlage in dem betroffenen Land verlieren. Des Weiteren bieten unter Umständen die Gesetze der betreffenden Länder, die das Gesellschafts-, Konkurs- und Insolvenzrecht regeln, Wertpapierinhabern und Darlehensgebern weniger Schutz.
- 4) Der Landwirtschafts-Bereich unterliegt teilweise den Einflüssen von Wetter, Klima, Schädlingsbefall, Naturkatastrophen etc. mit den entsprechenden möglichen Auswirkungen auf die Anlagen in diesem Bereich.
- 5) Die vom Fonds zur Verfügung gestellten Mittel dienen zur Finanzierung von Unternehmen und ALWK in Schwellen-, Transitions- und Entwicklungsländern und werden von auf MKMU fokussierte FI genutzt, deren finanzielle Situation in keiner Weise mit denen von Finanzinstitutionen in Industrieländern vergleichbar ist. Sogar wenn größtenteils ein städtisches Publikum erreicht wird und die Rückzahlungen weniger von den ländlichen Wirtschaftsproblemen abhängig sind, haben die typischen Probleme im Landwirtschaftssektor der betroffenen Länder, unter anderem bei Naturkatastrophen oder Kurseinbrüchen der hiesigen landwirtschaftlichen Produkte, einen erheblichen Einfluss auf die Rückzahlungsmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung. Das Ausfallrisiko kann in ungünstigen Zeiten dementsprechend erheblich höher sein als in entwickelten Ländern.
- 6) Häufig unterliegen ausländische Anlagen in solchen Ländern Beschränkungen und Kontrollen unterschiedlichen Ausmaßes. Die auf den Fonds zutreffenden Beschränkungen und Kontrollen können gelegentlich Anlagen ausschließen und auch die Kosten der Anlagen erhöhen. Viele Länder verlangen die Genehmigung der Regierung, ehe ein Ausländer in ein bestimmtes Unternehmen anlegen kann, oder sie beschränken die Anlagen von Ausländern auf einen bestimmten Prozentsatz der umlaufenden Wertpapiere eines Emittenten oder sie beschränken die Anlagemöglichkeit für Ausländer auf eine einzelne Klasse der Wertpapiere einer Gesellschaft, die mit ungünstigeren Bedingungen (einschließlich des Kurses) ausgestattet sind, als die Wertpapiere der Gesellschaft, die zum Erwerb durch Inländer verfügbar sind. Ähnliche Beschränkungen können ebenfalls bei Darlehen an lokale Unternehmen bestehen. Zudem wird die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital oder Erlösen aus der Veräußerung von Wertpapieren oder Rückzahlung von Darlehen in vielen Ländern gesetzlich geregelt, wozu in einzelnen Fällen auch das Erfordernis der vorherigen Anmeldung bei staatlichen Behörden oder der Einholung der Genehmigung durch dieselben gehört. Tritt in der Zahlungsbilanz eines Landes eine Verschlechterung ein, so ist es außerdem möglich, dass dieses Land zeitweilig Kapitalausfuhrbeschränkungen verfügt.
- 7) Infolge von Verzögerungen bei der Gewährung oder infolge der Ablehnung einer etwa erforderlichen staatlichen Genehmigung zur Kapitalrückführung sowie auch dadurch, dass sonstige Beschränkungen bei Anlagen des Fonds anwendbar sein können, kann der Wert des Fondsportfolios beeinträchtigt werden. Die Liquidität der Anlagen in Ländern, in denen diese Faktoren zutreffen, könnte unter dem Einfluss dieser Faktoren auf das Portfolio leiden. Die begrenzte Liquidität gewisser Märkte muss bei der Bewertung der Anlagen berücksichtigt werden und könnte die Fähigkeit beeinträchtigen, Wertpapiere zu realisieren, um Rücknahmeanträge zum gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erfüllen. Transaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen können auch höher sein als in den Industrieländern.
- 8) Anlagen in Unternehmen, die sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, bringen höhere Risiken mit sich, als dies bei Wertpapieren etablierter Unternehmen normalerweise der Fall ist. Die Wertpapiere dieser Unternehmen sind schwer zu veräußern und sind plötzlichen und unsteten Marktschwankungen gegenüber anfälliger als die Wertpapiere ausgereifterer Unternehmen oder breit gestreuter Marktindizes. Dementsprechend ist es auch schwieriger, den Marktwert dieser Papiere zu bestimmen, und dies kann bei größeren Ausgaben oder Rücknahmen von Anteilen negative Auswirkungen auf den Fonds und die Anteilinhaber haben.
- 9) Der Fonds darf in geringem Umfang in Beteiligungskapital in Form von Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen. Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.
- 10) Anlagen, die auf eine lokale Währung lauten, sind mit dem Risiko verbunden, dass sich der Wert dieser Währung gegenüber einer oder mehreren anderen Währungen verändern kann oder dass die Konvertierbarkeit überhaupt ausgesetzt werden kann. Faktoren, die den Wert einer Währung mitbestimmen, sind unter anderem die Handelsbilanz, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, Differenzen der relativen Werte vergleichbarer Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, langfristige Aussichten für Anlagen und Kapitalzuwachs sowie politische Entwicklungen. In verschiedenen Ländern haben Konvertierungsprobleme Rückzahlungen von Darlehen und anderen Forderungen an Ausländer während längerer Zeit unmöglich gemacht. Der AIFM kann solche Risiken berücksichtigen bzw. zwecks Risikoabsicherung Sicherungsgeschäfte tätigen. Derartige Transaktionen sind wieder mit erheblichen Risiken verbunden; auch können die Märkte, einschließlich der Devisenmärkte dieser Länder, an denen Devisengeschäfte getätigt werden, sehr starken Schwankungen unterworfen sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Anlagestrategien erfolgreich sein werden.
- 11) Anlagen in Indien: Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen können Direktanlagen in Indien der Voraussetzung unterliegen, dass der Fonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category II FPI) erlangt. Ferner muss der Fonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Unmittelbar in Indien getätigten Anlagen können den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften unterliegen. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des Fonds als FPI Voraussetzung für bestimmte Direktanlagen dieses Fonds am indischen Markt sein kann. Insbesondere kann die Zulassung des Fonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des Fonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des Fonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des Fonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Fonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger des Fonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über Anleger des Fonds, die am indischen Markt investieren (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Fonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Fonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des Fonds verfügt, aufgefordert werden kann, dem DDP ihre Identität offenzulegen.

- 12) Bestimmte Länder, Personen oder Organisationen können von Zeit zu Zeit Sanktionen und anderen restriktiven Massnahmen unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B., aber nicht ausschließlich, der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen auferlegt werden (nachfolgend «Sanktionen»).

Unter anderem können Sanktionen gegen ausländische Regierungen, staatliche Unternehmen, Staatsfonds, bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftssektoren, sowie nichtstaatliche Akteure oder Personen, die mit einem der Vorstehenden verbunden sind, auferlegt werden. Sanktionen können in verschiedene Formen auftreten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Handelsembargos, -verbote oder -beschränkungen hinsichtlich der Durchführung von Handelsgeschäften oder der Erbringung von Dienstleistungen für Zielländer oder Zieleinrichtungen sowie das Beschlagnahmen und Einfrieren von Vermögenswerten oder Verbote, Gelder, Güter oder Dienstleistungen bereitzustellen oder von bestimmten Personen zu erhalten.

Sanktionen können Unternehmen oder Wirtschaftssektoren, in die der Fonds investiert, nachteilig beeinträchtigen. Sanktionen in Bezug auf einen Emittenten von Wertschriften oder Darlehensnehmer, einen Wirtschaftssektor, in dem ein solcher Emittent oder Darlehensnehmer tätig ist, andere Unternehmen oder Einheiten, mit denen ein solcher Emittent oder Darlehensnehmer Geschäfte tätigt oder Sanktionen in Bezug auf das Finanzsystems eines bestimmten

Landes, können zu Wertverlusten für den Fonds führen. Aufgrund von Sanktionen kann der Fonds gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu ungünstigen Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder unter anderen ungünstigen Umständen zu verkaufen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Sanktionen nicht auferlegt worden wären. Auch wenn der Fonds im besten Interesse der Anleger angemessene Anstrengungen unternimmt, um solche Wertpapiere unter optimalen Bedingungen zu verkaufen, könnten solche Zwangsverkäufe zu Verlusten für den Fonds führen. Unter Umständen könnten solche Verluste beträchtlich sein. Das Einfrieren von Vermögenswerten oder anderer restriktiver Massnahmen gegen Unternehmen, welche Dienstleistungen für den Fonds erbringen, wie Gegenparteien für Derivate, Unterdepotbanken, Zahlstellen oder andere Dienstleister, können sich ebenfalls nachteilig auf den Fonds auswirken. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass der Fonds Wertpapiere verkaufen und laufende Verträge kündigen muss, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wesentlicher Marktinfrastruktur verliert, einige oder alle Vermögenswerte des Fonds nicht verfügbar sind, Gelder oder andere Vermögenswerte des Fonds eingefroren werden oder die Cashflows, die mit einer Investition oder Transaktion verbunden sind, nachteilig beeinflusst werden.

Der Fonds, der AIFM, der Portfoliomanager, die Depotbank, die Zentralverwaltung und alle anderen Mitglieder der responsAbility Unternehmensgruppe und der Credit Suisse Unternehmensgruppe (nachfolgend «Fonds-Parteien») sind verpflichtet, alle anwendbaren Sanktionsgesetze und -vorschriften in den Ländern einzuhalten, in denen die Fonds-Parteien Geschäftsbeziehungen unterhalten (unter Berücksichtigung der Auswirkungen bestimmter Sanktionsregime auf grenzüberschreitende oder ausländische Aktivitäten) und die erforderlichen Richtlinien und Verfahren umzusetzen (nachfolgend «Sanktionsrichtlinien»). Diese Sanktionsrichtlinien werden von den Fonds-Parteien nach ihrem Ermessen und nach bestmöglicher Beurteilung erstellt und können Schutz- oder Präventivmassnahmen beinhalten, die über die strengen Anforderungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen zur Auferlegung von Sanktionen hinausgehen. Unter keinen Umständen sind die Fonds-Parteien für Verluste des Fonds aufgrund der Auferlegung von Sanktionen oder der Einhaltung von Sanktionsrichtlinien haftbar.

Der AIFM und der Portfoliomanager werden sich bemühen, diese Risiken durch ihre Anlageselektion und eine entsprechende Risikosteuerung zu mindern. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

11. Beteiligung am responsAbility Global Micro and SME Finance Fund

a) Anteilklassen

Es werden vierzehn Klassen von Fondsanteilen ausgegeben, eine US-Dollar-Klasse («US-Dollar-Klasse»), eine währungsabgesicherte Schweizer-Franken-Klasse («CHF-H-Klasse»), eine währungsabgesicherte Euro-Klasse («EUR-H-Klasse»), eine währungsabgesicherte Norwegische-Kronen-Klasse («NOK-H-Klasse») sowie jeweils eine weitere Anteilklasse in den Währungen US-Dollar («US-Dollar-II»), währungsabgesicherten Schweizer Franken («CHF-II»), währungsabgesicherten Euro («EUR-II») und währungsabgesicherten Norwegische Krone («NOK-II-Klasse»), wobei Anteile dieser Anteilklassen nur von Anlegern gezeichnet werden können, die einen schriftlichen Vertrag mit einer Vertriebsstelle abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen, für die keine Vertriebsgebühren entrichtet werden, explizit vorgesehen ist oder welche in den Niederlanden wohnhaft oder domiziliert sind. Darüber hinaus gibt der AIFM Anteile des Fonds in zwei zusätzlichen US-Dollar-Klassen (nachfolgend als «US-Dollar-III» und «US-Dollar-IV» bezeichnet), einer anderen währungsabgesicherten Schweizerfranken-Klasse (nachfolgend als «CHF-III» bezeichnet), einer anderen währungsabgesicherten Euro-Klasse (nachfolgend als «EUR-III» bezeichnet) und zwei währungsabgesicherten British-Pound-Klassen (nachfolgend «GBP-III» und «GBP-IV» bezeichnet). Anteile der Anteilklassen US-Dollar III, CHF-III, EUR-III und GBP-III dürfen nur von qualifizierten Anlegern gezeichnet werden. Anteile der US-Dollar-IV und GBP-IV Anteilklassen dürfen nur von

Institutionellen Anlegern, welche von dem Portfolio Manager zur Zeichnung aufgefordert wurden, gezeichnet werden. Die alternativen Währungsklassen unterscheiden sich insofern, als dass einerseits Ausgabe- und Rücknahmepreis in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse bestimmt werden, und dass andererseits das Fremdwährungsrisiko der in Euro aufgelegten Anteilklasse gegen den Euro, dasjenige der in Norwegische Kronen aufgelegten Anteilklassen gegen die Norwegische Krone und dasjenige der in Schweizerfranken aufgelegten Anteilklasse gegen den Schweizerfranken weitgehend abgesichert wird, und die Investitionen in Lokalwährungen größtenteils gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Dementsprechend unterliegt der Nettovermögenswert der Anteile dieser alternativen Währungsklassen einer anderen Entwicklung als derjenigen der US-Dollar-Klasse.

b) Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert je Anteil jeder Klasse wird in der jeweiligen Referenzwährung der Klasse ausgedrückt und von dem AIFM am letzten Bankgeschäftstag jeden Monats (nachfolgend "Bewertungstag") bestimmt. Als Bankgeschäftstag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Luxemburg geöffnet sind. Dabei wird der jeder einzelnen Anteilklasse zuzuweisende Teil des Gesamtvermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile geteilt. Der Gesamtvermögenswert des Fonds wird ebenfalls in US-Dollar bestimmt.

Der Nettovermögenswert pro Anteil jeder Klasse wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Das Vermögen des Fonds wird wie folgt bewertet:

- a) Forderungsinstrumente, insbesondere Promissory Notes, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, sowie Forderungen aus Darlehen werden zu ihrem Nennwert plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Diese Bewertung wird bei wesentlichen Schwankungen der Zinssätze in den relevanten Märkten oder bei sonstigen wesentlichen Marktentwicklungen angepasst, falls solche Umstände Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlagen haben. Beim Auftreten eines Zahlungsausfalls oder einer kritischen Situation, die zu einem Zahlungsausfall führen könnte, bzw. bei Wegfall oder Verbesserung einer solchen Situation, entscheidet der AIFM auf der Basis von durch den Portfoliomanager vorzulegenden Informationen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Bewertung von Forderungsinstrumenten erfolgen soll.
- b) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen gehandelt werden, werden zu dem letztbekanntesten Erwerbiskurs bewertet. Fehlt für einen Handelstag ein solcher Kurs, ist aber ein Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen dem notierten Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder ein Schlussgeldkurs notiert, so kann auf den Schlussmittelkurs oder ersatzweise auf den Schlussgeldkurs abgestellt werden.
Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen gehandelt, so ist bei der Bewertung von der Börse auszugehen, an welcher es vornehmlich gehandelt wird.
Bei Wertpapieren, für welche der Börsenhandel unbedeutend ist, die jedoch einen Zweitmarkt mit geregelter Freiverkehr unter Wertpapierhändlern aufweisen, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann der AIFM bestimmen, dass die Bewertung auf der Basis dieses Zweitmarktes vorzunehmen ist.
- c) Wertpapiere, welche an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden wie börsennotierte Wertpapiere bewertet.
- d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem letztverfügbaren Marktkurs bewertet. Steht ein solcher Kurs nicht zur Verfügung, wird der AIFM die Wertpapiere gemäß anderen von ihr zu bestimmenden Kriterien und auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufskurse, die mit der gebührenden Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt werden, bewerten.
- e) Festgelder und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

- f) der Bewertungskurs von Geldmarktpapieren wird, ausgehend vom Nettoerwerbiskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Anlagenrendite, sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.
- g) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu deren letztbekanntesten errechneten Nettovermögenswerten bewertet. Andere Bewertungsmethoden können angewandt werden, um den Kurs dieser Anteile anzupassen, falls sich nach Meinung des AIFM seit der letzten Berechnung des Nettovermögenswertes Änderungen dieses Wertes ergeben haben.
- h) Die sich bei dieser Bewertung ergebenden Beträge werden zum jeweiligen Mittelkurs in US-Dollar umgerechnet. Die zur Absicherung des Währungsrisikos durchgeführten Devisentransaktionen werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- i) Die Bewertung von Swaps (Zinsswaps und Cross Currency Swaps) basiert auf dem ursprünglichen Transaktionswert. Eine Änderung des Zinsumfelds (in der jeweiligen Währung) führt nicht zu einer Anpassung des Modellpreises. Bei der Bewertung von Cross-Currency-Swaps wird der Devisenkassakurs am Bewertungstag bei der Umrechnung des Auslandsrisikos einer Seite in die Währung des Fonds/der anderen Seite berücksichtigt. Die anfängliche Differenz zwischen dem Transaktionswert und der Modellbewertung (z. B. durch Berücksichtigung von Swap-Spreads) spiegelt die anfänglichen Kosten der Absicherung wider und wird über die Laufzeit abgeschrieben. Sollte ein Ereignis während der Laufzeit eintreten (z. B. Novation, vorzeitige Beendigung/Auflösung, Änderung des Nominalwerts), kann der Transaktionspreis (wie er zwischen unabhängigen Parteien in einer solchen Transaktion ausgehandelt wird) vom Modellpreis abweichen (wie zuvor beschrieben).
- j) Die Bewertung eines Terminkontrakts, vor allem eines Devisenterminkontrakts, erfolgt auf der Grundlage des Devisenkassakurses. Die anfängliche Differenz zwischen dem Transaktionswert und der Modellbewertung (z.B. abgeleitet durch die Berücksichtigung von Terminpunkten) spiegelt die anfänglichen Absicherungskosten wider und wird über die Laufzeit abgeschrieben. Sollte ein Lebenszyklusereignis eintreten (z.B. eine vorzeitige Beendigung), kann der Transaktionspreis (wie zwischen unabhängigen Parteien in einer solchen Transaktion ausgehandelt) vom Modellpreis (wie zuvor beschrieben) abweichen.

Wird auf Grund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, so ist der AIFM berechtigt, die Bewertung von Vermögenswerten in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen festzulegen.

c) Zeichnung von Anteilen

Anteile der jeweiligen Klassen werden monatlich ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralverwaltung oder einer vom AIFM oder der Globalen Vertriebsstelle zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle (nachfolgend "Vertriebsstellen") eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung drei Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Bewertungstag bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (nachfolgend "Zeichnungsschluss") eingehen. Für Zeichnungsanträge, die bei Vertriebsstellen eingereicht werden, gilt möglicherweise ein früherer Zeichnungsschluss. Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welcher Zeichnungsschluss für sie gilt. Zeichnungsanträge werden zu dem jeweiligen Nettovermögenswert je Anteil der betreffenden Anteilklasse, der am Bewertungstag berechnet wurde, zuzüglich einer Ausgabegebühr bis zu einer maximalen Höhe von 5% für Anteile der US-Dollar-Klassen, der Euro-, Schweizer-Franken, Norwegische Krone-Klassen und Britisches Pfund-Klassen („US-Dollar“, „US-Dollar-II“, „US-Dollar-III“, „US-Dollar-IV“, „EUR-H“, „EUR-II“, „EUR-III“, „CHF-H“, „CHF-II“, „CHF-III“, „GBP-III“, „GBP-IV“, „NOK-H“ und „NOK-II“) sowie zuzüglich etwaiger Steuern abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag.

Zeichnungsanträge, die nach Zeichnungsschluss bei der Zentralverwaltung in Luxemburg eingegangen sind, werden behandelt, als ob sie an einem Bankgeschäftstag im nachfolgenden Monat eingegangen wären.

Globale Vertriebsstelle für den Vertrieb der Anteile ist die responsAbility Investments AG. Die Globale Vertriebsstelle ist ihrerseits dazu berechtigt, andere Banken und Institute mit dem Vertrieb zu beauftragen. Anteile an Fonds können, vorbehaltlich der entsprechenden Annahme, bei der Zentralverwaltung oder einer vom AIFM oder der Globalen Vertriebsstelle zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle erworben werden.

Anteile werden in nicht verbriefter Form ausgegeben. Anteile können entweder durch Sammeldepotstellen ausgegeben werden, in welchem Falle die Anteilinhaber durch die Depotstelle ihrer Wahl (z.B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Gutschriftsanzeige über die Anteile, über die sie verfügen, bekommen. Ferner können Anteile von den Anteilhabern direkt oder über ein Konto in den Büchern, die für den Fonds und die Anteilinhaber von der Zentralen Verwaltungsstelle geführt werden, gehalten werden. Anteile, welche durch eine Depotstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von dem AIFM anerkannten Depotstellen oder bei Euroclear bzw. Clearstream Banking System S.A. übertragen werden. Umgekehrt können Anteile, welche auf einem Konto des Anteilhabers bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der AIFM darf im Interesse der Anteilinhaber die Anteile teilen oder zusammenlegen.

Auf Grund des Verwaltungsreglement ist es dem AIFM im Rahmen seiner Vertriebstätigkeit gestattet, nach seinem Ermessen Zeichnungsanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen. Des Weiteren, sind der AIFM und die Zentralverwaltung berechtigt, im alleinigen Ermessen Zeichnungsanträge von US-Person abzulehnen. Der AIFM kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Der AIFM ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der AIFM vernünftigerweise der Auffassung ist, dass dies dazu führen würde, dass eine US-Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Anteile werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Anteile werden nicht angenommen, wenn die Anteile durch finanzielle Mittel erworben werden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen oder wenn der Antragsteller nicht berechtigt ist, diese Anteile zu erwerben oder zu besitzen, oder die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Halten dieser Anteile gemäß den geltenden Vorschriften nicht einhält. Der AIFM und die Zentralverwaltung sind berechtigt im alleinigen Ermessen solche Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der Zentralverwaltung abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

d) Rücknahme von Anteilen

Der AIFM nimmt am letzten Bankgeschäftstag jedes Monats (nachfolgend "Rücknahmetag") Anteile des Fonds zum Rücknahmepreis zurück. Eine Rücknahme muss vom Anteilinhaber durch einen Rücknahmeantrag beantragt werden und dieser muss bei der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Zentralverwaltung bis 15.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Zentralverwaltung ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt, und zwar zum Nettovermögenswert pro Anteil des entsprechenden Bewertungstages. Für Rücknahmeanträge, die bei Vertriebsstellen eingereicht werden, gilt möglicherweise eine frühere Kündigungsfrist.

Anlegern wird geraten, sich bei ihrer Vertriebsstelle zu erkundigen, welche Kündigungsfrist für sie gilt.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Tag der Zahlung anwendbaren Nettoinventarwerts je Anteil. Die Auszahlung erfolgt unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag, es sei denn, dass gemäß gesetzlichen Vorschriften wie Devisenverkehrsbeschränkungen oder auf Grund von sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist. Die Auszahlung erfolgt mittels Bankscheck oder durch Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach Konvertierung des jeweiligen Betrages.

Falls an einem gleichen Bewertungstag Rücknahmeanträge für mehr als 10% der ausstehenden Anteile vorliegen, kann der AIFM diese Anträge prozentual kürzen, so dass lediglich 10% der Anteile zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Anträge für die nicht zurückgenommenen Anteile an dem oder den darauf folgenden Rücknahmetag(en) behandelt, für welche die gleiche Regelung gilt.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Depotbank und AIFM ebenfalls beschließen, die Rücknahmeanträge erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Wenn der AIFM zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein an Anteilen des Fonds wirtschaftlich Berechtigter eine US-Person ist, die alleine oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, darf der AIFM die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die US-Person nicht mehr Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigter dieser Anteile. Der Verwaltungsrat des AIFM kann von den Anlegern verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer bzw. wirtschaftlich Berechtigter von Anteilen aktuell oder künftig eine US-Person ist oder nicht. Weiter sind die Anleger verpflichtet, den AIFM unverzüglich zu unterrichten, sollte der wirtschaftlich Berechtigter der von den besagten Anlegern gehaltenen Anteile zu einer US-Person werden.

Der AIFM kann auch sämtliche Anteile im Besitz von in Indien ansässigen Personen oder wenn der Erwerb dieser Anteile durch finanzielle Mittel erfolgt, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen, in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen im Verwaltungsreglement zwangsweise zurücknehmen. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Anteile von Anteilhabern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind oder die mit dem Besitz dieser Anteile nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, regulatorischen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Anteile des Fonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Fonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Anteile, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Fonds auswirken können.

e) Aussetzung der Bewertung des Nettovermögenswertes und/oder der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der AIFM darf die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen vorübergehend in folgenden Fällen aussetzen:

- i) wenn auf Grund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder anderweitigen Notfalles, der außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit des AIFM liegt, Verfügungen über das Fondsvermögen nicht unter normalen Umständen möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären;

- ii) wenn ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- iii) wenn im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Fondsvermögens nicht bestimmt werden kann;
- iv) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden oder, falls es nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Käufe und Verkäufe von Anlagen im Fondsvermögen nicht unter normalen Bedingungen getätigt werden können;
- v) wenn vor dem Bewertungstag neue Informationen im Zusammenhang mit einer kritischen Situation bzw. einem Zahlungsausfall bekannt werden, welche die Bewertung des Gesamtfondsvermögens maßgeblich verändern können und deren Auswirkung auf die Bewertung nicht bis zum Bewertungstag beurteilt werden kann.

Eine solche Aussetzung der Bewertung wird den Anlegern, welche Anteile des Fonds beantragen, sowie Anteilhabern, welche die Rücknahme von Anteilen verlangen, mitgeteilt sowie, falls die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Bewertung eine Woche überschreitet, in den in Abschnitt "Informationen an die Anteilhaber" aufgeführten Zeitungen bekannt gemacht.

f) Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den geltenden Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("AML/CTF") wurden dem AIFM sowie anderen Professionellen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um die Nutzung von Mitteln zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Der AIFM wird die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Vorschriften sicherstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in der jeweils gültigen Fassung, (das "Gesetz von 2004"), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010, die Einzelheiten zu bestimmten Regelungen des Gesetzes von 2004 enthält, die CSSF Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("CSSF Verordnung 12-02") und die weiteren einschlägigen CSSF Rundschreiben im Bereich von AML/CTF in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das CSSF Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts ("CSSF Rundschreiben 18/698") (nachfolgend zusammen, die "AML/CTF Vorschriften").

In Übereinstimmung mit den AML/CTF Vorschriften ist der AIFM verpflichtet, Due Diligence-Sorgfaltsüberprüfungen hinsichtlich der Investoren durchzuführen (einschließlich der wirtschaftlich Berechtigten), ihren Beauftragten und den Vermögenswerten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den eingeführten Politiken und Prozeduren in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Unter anderem erfordern die AML/CTF Vorschriften eine detaillierte Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers. In diesem Zusammenhang wird der AIFM, oder die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht des AIFM, von potentiellen Anlegern verlangen, dass sie ihnen Informationen, Bestätigungen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sie nach vernünftigem Ermessen für notwendig halten, innerhalb der Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes, um diese Identifizierung durchzuführen.

Der AIFM ist berechtigt, solche Informationen und Dokumente anzufordern, die erforderlich sind, um die Identität eines potentiellen Anlegers oder gegenwärtigen Anlegers zu überprüfen. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnis der Vorlage der angeforderten Informationen zu Identifikationszwecken durch einen potentiellen Anleger ist der AIFM berechtigt, den Antrag abzulehnen, ohne dass er diesbezüglich für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen haftet. Ebenso können bereits ausgegebene Anteile erst dann zurückgegeben oder umgetauscht werden, wenn alle Einzelheiten der Identifizierung und Registrierung des

Anlegers vollständig vorliegen sowie die entsprechenden Dokumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig ausgefüllt sind.

Der AIFM behält sich darüber hinaus das Recht vor, Anträge aus jeglichen Gründen vollständig oder teilweise zurückzuweisen. In letzterem Falle werden die Zeichnungsgelder (soweit gegebenenfalls noch vorhanden) oder davon verbleibende Salden, soweit möglich und zulässig, ohne unnötige Verzögerung an den potenziellen Anleger durch Überweisung auf das dafür vorgesehene Konto des potenziellen Anlegers oder auf dem Postweg, auf das Risiko des potenziellen Anlegers hin, zurückerstattet, soweit die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF Vorschriften ordnungsgemäß festgestellt werden kann. In diesem Fall haftet der AIFM nicht für etwaig entstandene Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem kann der AIFM oder die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall), handelnd unter der Verantwortung und Aufsicht des AIFM, den Anleger von Zeit zu Zeit auffordern, zusätzliche oder aktualisierte Identifikationsdokumente vorzulegen, um die fortlaufenden Due Diligence-Überprüfungserfordernisse nach den AML/CTF Vorschriften durchzuführen. Anleger sind verpflichtet und akzeptieren, diesen Aufforderungen nachzukommen.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Informationen, Bestätigungen oder Dokumente kann unter anderem dazu führen, dass (i) der Zeichnungsantrag zurückgewiesen wird, (ii) Rücknahmeerlöse durch den AIFM zurückbehalten werden oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen zurückbehalten werden. Darüber hinaus können gegen potenzielle oder gegenwärtige Anleger, die den oben beschriebenen Pflichten nicht nachkommen, insbesondere nach den geltenden Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg zusätzliche verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden. Weder der AIFM oder die Zentralverwaltung oder eine Vertriebsstelle, ein Beauftragter oder jeglicher anderer Vermittler (je nach Einzelfall) haftet für einen Schaden eines Anlegers wegen des Verzugs oder der Nichtverarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, oder Dividendenzahlungen, weil der Anleger keine oder nur unvollständige Dokumente vorlegt. Der AIFM behält sich darüber hinaus alle Rechte und Rechtsbehelfe vor, die nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass die AML/CTF Vorschriften eingehalten werden können.

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten (das "RBO Gesetz") ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu sammeln und zur Verfügung zu stellen (wie in den AML/CTF Vorschriften und insbesondere im RBO Gesetz festgelegt). Diese Informationen enthalten unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Nationalität, das Wohnsitzland, die private oder geschäftliche Adresse, die nationale Identifikationsnummer und Informationen über die Art und den Umfang der wirtschaftlichen Eigentumsrechte, die von jedem wirtschaftlichen Eigentümer an der Gesellschaft gehalten werden. Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, unter anderem (i) diese Informationen auf Anfrage für bestimmte luxemburgische Behörden, einschließlich der CSSF, der luxemburgischen Versicherungsaufsicht (Commissariat aux Assurances), der zentralen Meldestelle für Wirtschaftskriminalität (Cellule de Renseignement Financier), den luxemburgischen Steuerbehörden und anderen nationalen Behörden, wie im RBO Gesetz festgelegt, und auf begründete Anfrage von anderen Professionellen des Finanzsektors, die den AML/CTF Vorschriften unterliegen, zur Verfügung zu stellen und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen, zentralen Register der wirtschaftlich Berechtigten (dem "RBO") zur Registrierung zu melden.

Vor diesem Hintergrund kann die Gesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter im Einzelfall in Übereinstimmung mit den Vorschriften des RBO Gesetzes einen zu begründenden Antrag beim Verwalter des RBO stellen, den Zugang zu seinen Informationen zu beschränken, z.B. in Fällen, in denen ein solcher Zugang die wirtschaftlich Berechtigten einem unverhältnismäßigen Risiko, einem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Verfolgung, Belästigung oder Einschüchterung aussetzen würden oder wenn der wirtschaftlich Berechtigte minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist. Die Beschränkung des Zugangs zum RBO gilt jedoch nicht für luxemburgische Behörden, Kreditinstitute, Finanzinstitute, Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, welche somit immer unbeschränkten Zugang zum RBO haben können.

Vor dem Kontext dieser Erfordernisse nach dem RBO Gesetz ist jede Person, die beabsichtigt, in die Gesellschaft zu investieren sowie, gegebenenfalls, jeder wirtschaftlich Berechtigte dieser Person (i) verpflichtet und damit einverstanden der Gesellschaft und gegebenenfalls dem AIFM oder der Zentralverwaltung oder einer Vertriebsstelle, einem Beauftragten oder jeglichem anderen Vermittler (je nach Einzelfall) die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um der Gesellschaft die Einhaltung ihrer Pflichten hinsichtlich der Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten, der Registrierung und Veröffentlichung gemäß dem RBO Gesetz (unabhängig von den anwendbaren Vorschriften bzgl. Geschäftsgeheimnissen, dem Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder andere ähnliche Regeln oder Vereinbarungen) zu ermöglichen und (ii) damit einverstanden, dass diese Informationen unter anderem für luxemburgische Behörden und andere Professionelle des Finanzsektors sowie für die Öffentlichkeit mit bestimmten, im RBO-Gesetz genannten Einschränkungen, über das RBO zur Verfügung gestellt werden.

Im Anwendungsbereich des RBO Gesetzes können sowohl die Gesellschaft mit strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen ihre Pflicht zur Sammlung und zur Verfügungstellung von erforderlichen Informationen als auch alle wirtschaftlich Berechtigten, die der Gesellschaft nicht alle erforderlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, belegt werden.

g) Market Timing

Der AIFM erlaubt kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Anlagefonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Der AIFM behält sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtige Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Maßnahmen zu ergreifen.

12. Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

Die Erträge und Kapitalgewinne des Fonds werden thesauriert.

13. Steuern und Kosten

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg.

Das Fondsvermögen ist von der grundsätzlich von OGA im Großherzogtum Luxemburg vierteljährlich zahlbaren Steuer ("Abonnementsteuer") gemäß Artikel 175 d) des Gesetzes von 2010 befreit, da der hauptsächliche Zweck des Fonds die Anlage in MFI entsprechend der Großherzoglichen Verordnung vom 14. Juli 2010 ist.

Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Es wird im Augenblick keine Quellensteuer auf eventuelle Ausschüttungen des Fonds erhoben.

Nach der zurzeit gültigen Gesetzgebung müssen die Anteilinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte. Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls erforderlich, beraten lassen.

Der Fonds trägt folgende Kosten:

- alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds zu zahlen sind;
- übliche Courtage- und Bankgebühren, die für Geschäfte mit den Fondsvermögenswerten anfallen (diese Gebühren werden in den Estandkurs eingerechnet und vom Verkaufserlös abgezogen);
- die Vergütung für den AIFM, welche monatlich zu zahlen ist und max. 2,6% pro Jahr des durchschnittlichen Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen darf;
- Depotgebühren an die Depotbank, die sich auf das durchschnittliche Gesamtvermögen des Fonds beziehen; die maximale Depotbankgebühr beträgt 0,04 % p.a.; die Gebühren der Depotbank dürfen den vorgegebenen Prozentsatz nicht überschreiten, auch wenn

in einigen Fällen Transaktionsgebühren und Gebühren der Depotbankkorrespondenten zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.

- Gebühren an die Zahlstelle (insbesondere auch eine Couponzahlungskommission) und an die Bevollmächtigten in den Vertriebsländern;
- jeweilige weitere Vergütungen, welche für die Portfolioverwaltung, den Vertrieb und andere sonst nicht genannte für den Fonds geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei die Vergütung des AIFM um den jeweiligen Betrag dieser weiteren vom Fonds gezahlten Vergütungen gekürzt wird;
- Kosten, einschließlich derjenigen der Rechtsberatung, die dem AIFM oder der Depotbank möglicherweise auf Grund von Maßnahmen im Interesse der Anteilinhaber entstehen;
- die Kosten der Vorbereitung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglement sowie anderer Dokumente, die den Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekte oder schriftlicher Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten der Fondsanteile vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Reglementen der vorher genannten Behörden notwendig sind, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswertes, die Kosten von Veröffentlichungen an die Anteilinhaber, die Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern des Fonds und alle ähnlichen Verwaltungsgebühren, mit Ausnahme von Kosten für Werbung und anderen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Fondsanteilen anfallen, einschließlich Druckkosten von Kopien der oben genannten Dokumente oder Berichte, welche von denen, die mit dem Anteilsvertrieb befasst sind, im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit benutzt werden.
- Die Kosten in Bezug auf die Ausführung der Risikomanagementfunktion, einschließlich der Kosten, die für Dienstleistungen für den Fonds in dieser Hinsicht entstanden sind.

Sämtliche wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen abgezogen. Andere Kosten können über eine Periode von fünf Jahren abgesetzt werden.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen automatisch austauschen. Das CRS-Gesetz setzt dieses multilaterale Abkommen zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann der AIFM für den Fonds verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle eines passiven NFU im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person zu melden, bei der es sich um eine

meldepflichtige Person handelt. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Ob der AIFM seine Meldepflichten für den Fonds gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds die Informationen, einschließlich der Informationen über die mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümer jedes Anlegers, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. Auf Verlangen des Fonds willigt jeder Anleger ein, dem Fonds diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der AIFM wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf den Fonds zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wenn gegen den Fonds aufgrund des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Geldstrafe erhoben wird, kann der Wert der Anteile deutlich zurückgehen.

Einem Anleger, der den Aufforderungen des AIFM zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt, können alle gegen den Fonds erhobenen Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die dem Versäumnis des Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zuzuschreiben sind, und der AIFM kann in eigenem Ermessen die Anteile dieses Anlegers zurücknehmen.

Anleger sollten sich an ihren persönlichen Steuerberater wenden oder sich über die Auswirkung des CRS-Gesetzes auf ihre Anlage professionell beraten lassen.

14. Verwalter des alternativen Investmentfonds

MultiConcept Fund Management S.A. agiert als AIFM des Fonds. In dieser Eigenschaft muss der AIFM bei der Verwaltung des Fonds mindestens die folgenden Aufgaben übernehmen:

- Portfolioverwaltung;
- Risikomanagement.

Darüber hinaus übt der AIFM auch die folgenden Aufgaben aus, soweit sie nicht, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, an andere Dienstleister übertragen wurden:

- Administrative Aufgaben:
 - Rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung;
 - Bearbeitung von Kundenanfragen;
 - Portfoliobewertung und Berechnung des Nettoinventarwerts, einschließlich Steuererklärungen;
 - Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring);
 - Führung des Anlegerregisters;
 - Gewinnausschüttung;
 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - Vertragliches Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate;
 - Führung von Aufzeichnungen;
- Vertrieb der Anteile;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds, insbesondere Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung des Fonds und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat.

Der AIFM wurde am 26. Januar 2004 unter dem Namen Multi-Asset Platform Fund Management Company in Luxemburg als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet. Neben den Bestimmungen des Gesetzes

vom 12. Juli 2013 unterliegt er ferner den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 und agiert als Verwaltungsgesellschaft des Fonds. Der AIFM ist unter der Nummer R.C.S. B 98834 beim Handelsregister Luxemburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Luxemburg, 5, rue Jean Monnet, L-2180, Luxemburg.

Das Eigenkapital des AIFM beträgt CHF 3.336.125

Der AIFM wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer überwacht; diese Funktion wird zurzeit von PricewaterhouseCoopers Société Coopérative wahrgenommen.

Zusätzlich zum Fonds verwaltet der AIFM auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

15. Portfoliomanager

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Portfoliomanager mit der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds beauftragen. Der AIFM kann jederzeit einen anderen Portfoliomanager ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem Portfoliomanager beenden.

Aufgabe des Portfoliomanagers ist es, für den Fonds Anlageentscheidungen unter der Kontrolle und Verantwortung des AIFM zu treffen.

Ein Portfoliomanager kann nicht beauftragt werden, sollte die Gefahr bestehen, dass seine Interessen mit denen des Fonds, des AIFM oder der Anteilinhaber des Fonds in Konflikt treten könnten, es sei denn, der Portfoliomanager hat die Erbringung von Portfoliomanagementaufgaben funktionell und hierarchisch von anderen, potentiell in Konflikt stehenden Tätigkeitsfeldern getrennt. Mögliche Interessenkonflikte sind zu identifizieren und zu überwachen sowie den Anteilinhabern mitzuteilen, soweit diese materiell in Erscheinung treten.

Der AIFM hat responsAbility Investments AG, Zürich, als Portfoliomanager des Fonds ernannt. responsAbility Investments AG wurde am 29. April 2003 unter dem Namen responsAbility Social Investment Services AG als Schweizer Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit mit einem Stammkapital von CHF 751'000.– gegründet und am 13. Mai 2003 in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Handelsregisternummer lautet CHE-110.061.297.

responsAbility Investments AG untersteht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

responsAbility Investments AG bezweckt Finanz- und Beratungsdienstleistungen insbesondere im Bereich von Entwicklungsinvestitionen. Der Portfoliomanager ist in der Schweiz als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen für private und institutionelle Anleger, welche ihren Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz vorwiegend in der Schweiz und Europa haben, tätig. Er kann kollektive Kapitalanlagen vertreiben oder platzieren.

responsAbility Investments AG ist ein weltweit führender unabhängiger Vermögensverwalter mit Spezialisierung auf entwicklungsrelevante Sektoren in aufstrebenden Volkswirtschaften. Darunter fallen Bereiche wie Finanzen, Landwirtschaft, Gesundheit, Bildung und Energie.

responsAbility Investments AG bietet Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung für nichtbörsennotierte Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die auf die Bevölkerung am unteren Ende der Einkommensskala ausgerichtet sind und damit sowohl das wirtschaftliche Wachstum als auch den gesellschaftlichen Fortschritt voranbringen. Institutionellen wie privaten Anlegern bietet responsAbility Investments AG professionell verwaltete Anlagelösungen. responsAbility Investments AG stützt sich neben dem eigenen Fachwissen auf ein breit abgestütztes Netzwerk von Spezialisten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Finanz, Ökonomie, Forschung und Wissenschaft, Politik und Ethik.

16. Depotbank

Durch den Depotbank- und Zahlstellenvertrag vom 8. September 2014 (der „Depotbank- und Zahlstellenvertrag“), wurde die Credit Suisse

(Luxembourg) S.A. als Depotbank des Fonds ernannt und mit den Aufgaben der Depotbank betraut.

Credit Suisse (Luxemburg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft („société anonyme“) nach luxemburgischem Recht und wurde auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz unter folgender Anschrift: 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Credit Suisse (Luxemburg) S.A. ist berechtigt, alle nach luxemburgischem Recht zulässigen Bankgeschäfte auszuführen.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten, einschließlich der Erbringung von Verwahr- und/oder sonstigen Dienstleistungen, im Einklang mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und dem mit dem AIFM geschlossenen Depotbank- und Zahlstellenvertrag wahr. Die Depotbank wird keine Dienstleistungen gegenüber dem Fonds erbringen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, dem AIFM, den Anteilhabern des Fonds sowie der Depotbank verursachen könnten, es sei denn, die Depotbank hat die Erbringung ihrer Aufgaben nach dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag funktionell und hierarchisch von anderen, potentiell in Konflikt stehenden Tätigkeitsfeldern getrennt. Mögliche Interessenkonflikte sind zu identifizieren und zu überwachen sowie den Anteilhabern mitzuteilen, soweit diese materiell in Erscheinung treten.

Dem Depotbank- und Zahlstellenvertrag entsprechend ist die Depotbank in Übereinstimmung mit den im Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehenen Pflichten und Aufgaben mit der Aufbewahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut worden und gewährleistet eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds. Darüber hinaus stellt die Depotbank sicher, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Aufhebung der Anteile in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht durchgeführt wird; (ii) der Nettoinventarwert der Anteile im Einklang mit luxemburgischem Recht und dem im Gesetz vom 12. Juli 2013 niedergelegten Verfahren berechnet wird; (iii) des AIFM ausgeführt werden, sofern sie nicht geltendes luxemburgisches Recht verletzen; (iv) bei Geschäften, die Vermögensgegenstände des Fonds umfassen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds überwiesen wird; (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Gesetz verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbank- und Zahlstellenvertrages und dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen und um ihre Aufgaben effizient auszuführen, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Unterverwahrstellen mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente beauftragen. Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle übt die Depotbank alle nach dem Gesetz von 2010 sowie dem Gesetz vom 12. Juli 2013 gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aus, um sicherzustellen, dass die Finanzinstrumente des Fonds nur solchen Unterverwahrstellen anvertraut werden, die einen angemessenen Schutzstandard bieten. Die Depotbank kann die Finanzinstrumente des Fonds in Sammeldepots bei einer Unterverwahrstelle verwahren. Allerdings muss sie sicherstellen, dass diese Vermögenswerte in einer Art und Weise verwahrt werden, dass eine Trennung zu den Vermögensgegenständen der Depotbank sowie denen der Unterverwahrstelle in den Büchern und Aufzeichnungen der Unterverwahrstelle gewährleistet ist.

Die Haftung der Depotbank bleibt von der Beauftragung einer solchen Unterverwahrstelle unberührt, soweit das Gesetz vom 12. Juli 2013 und der Depotbankvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

Die Depotbank haftet gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 dem Fonds und seinen Anlegern für den Verlust eines Finanzinstruments, welches von der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle verwahrt wird. Die Depotbank haftet jedoch nicht, wenn der Verlust eines Finanzinstruments nicht das Ergebnis einer eigenen Handlung oder Unterlassung der Depotbank oder ihrer Unterverwahrstelle ist und die Depotbank nachweisen kann, dass sie in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 das Ergebnis, welches den Verlust zur Folge hatte, trotz Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen, die einer gewissenhaften Depotbank nach branchenüblicher Marktpraxis obliegen, sowie strenger und umfassender branchenüblicher Due Diligence, nicht verhindern konnte.

Darüber hinaus kann die Depotbank bei Vorliegen der im Gesetz vom 12. Juli 2013 vorgesehenen objektiven Gründen die Annahme eines Finanzinstruments verweigern, bis die Enthaltung der Depotbank im Falle des Verlustes des Finanzinstruments vertraglich vereinbart wird. Objektive Gründe für die Vereinbarung einer Enthaltung der Depotbank liegen unter anderem vor, wenn die Depotbank keine andere Möglichkeit als die Übertragung der Verwahrungspflichten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn (i) die Rechtsvorschriften eines Landes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es nach Beurteilung der Depotbank keine ortsansässige Einrichtung gibt, die einer wirksamen Regulierung, einschließlich Mindestkapitalanforderungen, und Überwachung in der betreffenden Jurisdiktion sowie einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung, durch die gewährleistet wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden, unterliegt, oder (ii) der AIFM oder der Portfoliomanager darauf beharren, eine Anlage in einer bestimmten Jurisdiktion zu tätigen oder aufrechtzuerhalten, obwohl die Depotbank aufgrund ihrer anfänglichen oder fortlaufenden Due Diligence Prüfung nicht oder nicht länger davon überzeugt ist, dass das Verwahrrisiko in der betreffenden Jurisdiktion für sie akzeptabel ist. Der AIFM wird diesen Verkaufsprospekt bezüglich jedes Fonds überarbeiten, hinsichtlich dessen eine solche Enthaltung der Depotbank vereinbart wurde. Des Weiteren werden die betroffenen Anleger durch den AIFM entsprechend unterrichtet.

Die Depotbank haftet dem Fonds und dessen Anlegern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, welches über ein Wertpapierabwicklungssystem verbucht ist, einschließlich der zentralen Wertpapierhinterlegungsstellen.

Darüber hinaus haftet die Depotbank in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 dem Fonds und seinen Anlegern nicht für alle weiteren Verluste, es sei denn diese treten infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Depotbank ein.

Der AIFM sowie die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen zu jedem beliebigen Zeitpunkt in schriftlicher Form kündigen. Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank ist der AIFM verpflichtet, innerhalb von spätestens zwei (2) Monaten nach Ablauf der vorstehend erwähnten Kündigungsfrist eine neue Depotbank zu beauftragen, welche die Funktionen und Aufgaben einer Depotbank übernimmt. Der AIFM benennt die neue Depotbank innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens.

Sollte der AIFM nicht innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreibens eine neue Depotbank benannt haben, so wird die Depotbank der CSSF diese Situation mitteilen und der AIFM wird ohne Verzögerung die Liquidation des Fonds beschließen, sofern nicht eine neue Depotbank innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen beauftragt wurde.

17. Die Zentralverwaltung

Der AIFM hat alle Zentralverwaltungsaufgaben des Fonds, einschließlich der rechtlichen Dienstleistungen sowie die Fondsbuchhaltung, die Bearbeitung von Kundenanfragen, die Berechnung des Nettoinventarwertes, einschließlich der Steuererklärungen, die Überwachung der Einhaltung anwendbarer Rechts- und Verwaltungsvorschriften (compliance monitoring), die Führung des Anlegerregisters, die Gewinnausschüttung, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, das vertragliche Settlement einschließlich des Versandes etwaiger Zertifikate und die Führung von Aufzeichnungen an Credit Suisse Fund Services (Luxemburg) S.A. (die „Zentralverwaltung“) delegiert.

Die Zentralverwaltung kann mit Zustimmung des AIFM eine oder alle Aufgaben an einen oder mehrere Dritte übertragen.

18. Risikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement

In Übereinstimmung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 sowie Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 231/ 2013 soll die Risikomanagementfunktion des AIFM hierarchisch und funktional unabhängig von den operativen Einheiten sein. Der AIFM setzt in

Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 12. Juli 2013 und anderen anwendbaren Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 231/2013, für den Fonds ein Risikomanagementverfahren ein, das die Hebelfinanzierung des Fonds misst und kontrolliert.

Im Sinne der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) ist Hebelfinanzierung jede Methode, mit der ein Portfoliomanager das Risiko des Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht („Hebelfinanzierung“).

Hebelfinanzierung wird berechnet gemäß dem Gesetz von 2013 und Artikel 7 und 8 der delegierten Verordnung der Europäischen Kommission (EU) 231/2013 vom 19. Dezember 2012 („AIFMR“) und zwar gemäß der Bruttomethode und dem Commitment-Ansatz. Die Bruttomethode gestattet Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIF) nicht, die Netting- und Hedging-Vereinbarungen des AIF zu berücksichtigen, die mit Derivaten verbunden sind. Demzufolge tragen Hedging-Strategien, die das Risiko eines AIF verringern sollen, zu einer höheren Hebelfinanzierung bei, und Netting-Strategien können zu einem Anstieg der Hebelfinanzierung beitragen, auch wenn sie mitunter nur einen geringen oder gar keinen Anstieg des Gesamtrisikos eines AIF bewirken.

Der Commitment-Ansatz gestattet einem AIF jedoch, Hedging- und Netting-Vereinbarungen (unter bestimmten Umständen) zu berücksichtigen, was zu einem geringeren Prozentsatz der Hebelfinanzierung führt.

Die Hebelfinanzierung wird laufend kontrolliert. Es ist beabsichtigt, keine Hebelfinanzierung durch die Umsetzung von Derivatestrategien zu erzeugen. Das angestrebte, für den Fonds zulässige maximale Engagement wird voraussichtlich folgende Werte nicht überschreiten:

- 300% des Nettoinventarwerts des Fonds unter Anwendung der Bruttomethode zur Berechnung des Engagements; und
- 200% des Nettoinventarwerts des Fonds unter Anwendung des Commitment-Ansatzes zur Berechnung des Engagements.

Der AIFM wendet zudem Verfahren an, mit denen er das Liquiditätsrisiko des Fonds überwachen und sicherstellen kann, dass das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten im Einklang steht. Der AIFM führt regelmäßig Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durch, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu bewerten und dementsprechend zu überwachen.

19. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.

Die Prüfung des Fondsvermögens obliegt dem Wirtschaftsprüfer des Fonds, der PricewaterhouseCoopers Société Coopérative

20. Informationen an die Anteilinhaber

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz des AIFM sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte enthalten insbesondere nachfolgende Angaben:

- der Anteil des Fondsvermögens, für den besondere Vorschriften aufgrund seiner Illiquidität gelten;
- jegliche neue Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Liquidität des Fonds;
- das aktuellen Risikoprofil des Fonds und die Risikomanagementsysteme, welche zur Überwachung der Risiken des Fonds vom AIFM verwandt werden;
- jegliche Änderung im Hinblick auf die maximale Höhe der Hebelwirkung (sofern vorhanden), welche der AIFM in Bezug auf den Fonds anwendet, ebenso wie jedes Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder

jeglicher Garantien, die im Rahmen der jeweiligen Leveragevereinbarungen ausgegeben wurden; und

- die Höhe der Hebelwirkung hinsichtlich des Fonds (sofern vorhanden).

Aufgrund des Nischencharakters des KMU- und Mikrofinanz- sowie des Landwirtschaftsmarktes, werden Angaben zu Laufzeiten und Zinsen nicht im Jahresbericht publiziert. Dies soll einen gesunden Marktwettbewerb ermöglichen und das Risiko eines Preisdrucks mindern. Diese Massnahme ist im Interesse aller Investoren und trägt letztlich zu einem höheren Renditepotential bei.

Sonstige Informationen über den Fonds und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz des AIFM bereitgehalten.

Sämtliche Anzeigen an Anteilinhaber einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung einer Berechnung des Nettovermögenswertes werden, falls erforderlich, im "RESA", im "Luxemburger Wort" und in verschiedenen Zeitungen in den Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist, veröffentlicht.

Der AIFM kann zusätzlich Veröffentlichungen in weiteren von ihr ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Der Verkaufsprospekt, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen des Verwaltungsreglement können von den Anlegern kostenfrei am Sitz des AIFM bezogen werden. Die Satzung des AIFM und die erforderlichen Verträge liegen am Sitz des AIFM während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht vor.

Darüber hinaus sind die folgenden Informationen kostenlos am Sitz des AIFM während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich:

- eine Auflistung aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen sowie der jeweilige Höchstbetrag, welche direkt oder indirekt vom Fonds und seinen Anteilinhabern zu tragen sind;
- eine Beschreibung, wie der AIFM eine Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet;
- soweit verfügbar, Angaben zur historischen Wertentwicklung des Fonds;
- der Anteil des Fondsvermögens, für den besondere Vorschriften aufgrund seiner Illiquidität gelten;
- eine Beschreibung des Verfahrens des AIFM hinsichtlich der Überwachung des Liquiditätsrisikos sowie aller neuen Regelungen hinsichtlich der Überwachung der Liquidität des Fonds;
- das aktuellen Risikoprofil des Fonds und die Risikomanagementsysteme, welche zur Überwachung der Risiken des Fonds vom AIFM verwandt werden;
- jegliche Änderung im Hinblick auf die maximale Höhe der Hebelwirkung (sofern vorhanden), welche der AIFM in Bezug auf den Fonds anwendet, ebenso wie jedes Recht der Wiederverwendung von Sicherheiten oder jeglicher Garantien, die im Rahmen der jeweiligen Leveragevereinbarungen ausgegeben wurden; und
- die Höhe der Hebelwirkung hinsichtlich des Fonds (sofern vorhanden).

21. Rechte der Anteilinhaber

Anteilinhaber haben gegenüber Dienstleistern des Fonds, die von Zeit zu Zeit ernannt werden, keine direkten vertraglichen Rechte.

22. FATCA

Die Bestimmungen zur Foreign Account Tax Compliance des Hiring Incentives to Restore Employment Act (allgemein bekannt als "FATCA") führen grundsätzlich ein neues Berichtsregime ein sowie möglicherweise eine Quellensteuer in Höhe von 30% hinsichtlich (i) bestimmter Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und, ab dem 1. Januar 2019 an, bei Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder anderweitiger Veräußerung von Vermögen, durch das Zinsen oder Dividenden aus US-amerikanischer Quelle generiert werden können ("Withholdable Payments") und (ii) frühestens ab 1. Januar 2019 einen Anteil bestimmter Zahlungen aus nicht US-Quellen von nicht US-Entitäten welche FFI

Vereinbarungen (wie nachstehend definiert) sofern diese Einzubehaltenden Zahlungen zuzuweisen sind ("Passthru-Zahlungen"). Allgemein sind diese neuen Vorschriften darauf ausgerichtet, dass direkte und indirekte Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Entitäten dem Internal Review Service (der "IRS") gemeldet werden. Die 30% Quellensteuer findet Anwendung, wenn benötigte Informationen bezüglich US-Eigentum nicht zur Verfügung gestellt werden.

Generell werden, gemäß den neuen Vorschriften, sämtliche, von ausländischen Finanzinstitutionen (ein "FII") erhaltenen Withholdable Payments und Passthru Payments einer Quellensteuer in Höhe von 30% (einschließlich des Anteils, welcher Nicht-US-Investoren zugewiesen wird) unterliegen, es sei denn, der FFI schließt eine Vereinbarung mit der IRS ab (ein "FFI Vereinbarung") oder erfüllt die Bedingungen einer anwendbaren zwischenstaatlichen Vereinbarung (ein "Zwischenstaatlichen Vereinbarung"). Gemäß einer FFI Vereinbarung oder einer anwendbaren Zwischenstaatlichen Vereinbarung wird ein FII generell verpflichtet sein Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen in Bezug auf Nicht-US Recht zur Verfügung zu stellen insofern es notwendig ist, um die Bedingungen der neuen Vorschriften zu erfüllen, einschließlich Informationen, welche direkte oder indirekte US-Kontoinhaber betreffen.

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben eine Zwischenstaatliche Vereinbarung in Bezug auf FATCA abgeschlossen (die "Luxemburgische Zwischenstaatliche Vereinbarung"). Vorausgesetzt, dass der Fonds jegliche anwendbare Bestimmungen der Luxemburgischen Zwischenstaatlichen Vereinbarung einhält, würde der Fonds keiner Quellensteuer unterliegen und nicht verpflichtet Beträge von unter FATCA fallende Zahlungen einzubehalten. Zusätzlich wird der Fonds keine FFI Vereinbarung mit der IRS abschließen müssen und wird stattdessen verpflichtet sein, Informationen über Kontoinhaber zu erhalten und solche Informationen der Luxemburger Steuerverwaltung zu melden, welche sodann diese Informationen an die IRS meldet.

Unter bestimmten Umständen, falls ein Anteilinhaber dem Fonds nicht die erforderlichen Informationen liefert, kann der Fonds folgende Maßnahmen ergreifen: (i) etwaige Steuern, die gemäß den einschlägigen Vorschriften, der Gesetzgebung oder Vereinbarungen einbehalten werden sollen, einbehalten, und/oder (ii) die Anteile eines nicht-konformen Anteilinhabers zurücknehmen. Etwaige Steuern, welche durch die Nicht-Einhaltung von FATCA durch den Anteilinhaber entstehen, werden auch von diesem Anteilinhaber getragen.

Jeder zukünftige Anteilinhaber sollte seinen Steuerberater konsultieren bezüglich der Anforderungen unter FATCA bezüglich zu seiner eigenen Situation.

23. Gemeinsamer Meldestandard

Der Fonds kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «Standard») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «CRS») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «CRS-Gesetz») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge wird der Fonds als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Daher ist der Fonds ab 30. Juni 2017 unbeschadet anderer geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg jährlich personenbezogene und Finanzdaten zu melden, die sich unter anderem auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anleger gemäß dem CRS-Gesetz (die «meldepflichtigen Personen») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen («NFU») beziehen, die selbst meldepflichtige Personen sind. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «Informationen»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Ob der Fonds ihre Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz einhalten kann, hängt davon ab, ob jeder Anleger des Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bereitstellt. In diesem Zusammenhang werden die Anleger hiermit informiert, dass der AIFM als Verantwortlicher

für die Datenverarbeitung die Informationen für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «kontrollierende Person» bezeichnet in diesem Kontext die natürlichen Personen, die ein Unternehmen kontrollieren. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Begriff «kontrollierende Person» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Anleger darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Analog verpflichtet sich die Anleger, den AIFM innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser Erklärungen zu benachrichtigen, sofern in ihnen enthaltene personenbezogene Daten unzutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, den AIFM unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und dem AIFM alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anleger, welche die vom AIFM geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen den Fonds verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anlegers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

24. Datenschutz

Der AIFM verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und weiterer Personen, deren personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit den Investitionen des Anlegers in den Fonds in seinen Besitz gelangen, zu schützen.

In folgendem Absatz haben "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter", "betroffene Person", "personenbezogene Daten" und "Verarbeitung" die Bedeutung, die ihnen im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung (definiert als die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (nachstehend "DSGVO"), der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, der Entscheidungen der Europäischen Kommission, der verbindlichen EU- und nationalen Leitlinien sowie aller nationalen Durchführungsvorschriften, zukommt.

Der Fonds und der AIFM sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne der DSGVO und verpflichten sich, mit personenbezogenen Daten, die von Anlegern und potenziellen Anlegern (nachstehend "Anleger") bereitgestellt werden, gemäss den Datenschutzvorschriften umzugehen.

Wenn der Anleger eine juristische Person ist, erklärt der Anleger und sichert zu, dass:

- (i) alle personenbezogenen Daten, die dem Fonds und dem AIFM zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet und übertragen wurden;
- (ii) insbesondere und ohne Einschränkung (sofern anwendbar), die Zustimmung für die Verarbeitung und Weitergabe der personenbezogenen Daten unter Einwilligung der betroffenen Personen, wie hier ausgeführt, erfolgte;
- (iii) solche personenbezogenen Daten angemessen, relevant, auf die hier beschriebenen Zwecke beschränkt, zutreffend und aktuell sind.

Im Laufe der Geschäftstätigkeit werden der Fonds und der AIFM Informationen sammeln, aufzeichnen, speichern, übertragen und anderweitig verarbeiten, anhand derer Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Zu den personenbezogenen Daten gehören

Identifikationsmerkmale wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Nationalität, Steuernummer, Finanz- und Anlagequalifikation, Aktionärsreferenznummer, nationale Identifikationsnummer, Telefon- / Handynummer, Faxnummer, Bankverbindung, und Angaben bezüglich Vollmachten.

Quellen von personenbezogenen Daten: Der Fonds und der AIFM sammeln personenbezogene Daten über Anleger hauptsächlich über die folgenden Quellen:

- (i) Zeichnungsscheine, Anlegerfragebögen und andere Informationen, die der Anleger schriftlich (einschliesslich aller Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche, Identifizierung und Verifizierung), persönlich, telefonisch (die aufgezeichnet werden können), elektronisch oder auf andere Weise übermittelt;
- (ii) Transaktionen innerhalb des Fonds, einschliesslich Kontosalde, Anlagen, Ausschüttungen, Zahlungen und Rücknahmen;
- (iii) Informationen, die auf der Website des Fonds erfasst werden, einschliesslich Registrierungsinformationen und Informationen, die über Cookies erfasst werden, und
- (iv) Kreditauskunftagenturen und verfügbare öffentliche Datenbanken oder Quellen wie Nachrichtenagenturen, Websites und internationale Sanktionslisten.

Zwecke und Rechtsgrundlagen: Der Fonds und der AIFM können die personenbezogenen Daten eines potenziellen Anlegers für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen verarbeiten:

- 1) Einhaltung aller anwendbaren rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds, seiner Beauftragten oder Dienstleistungsanbieter, im Rahmen der geltenden Gesetze, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung. Entstehen solche Verpflichtungen aus den Rechtsvorschriften eines Landes ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend „EWR“, bestehend aus EU-Mitgliedstaaten und den EWR-EFTA-Staaten - Island, Liechtenstein und Norwegen), sind der Fonds, seine Beauftragten oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet, diese Vorgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für Anleger einzuhalten;
- 2) um dem Fonds und den Anlegern die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ermöglichen;
- 3) für andere legitime Geschäftsinteressen des Fonds, einschliesslich für Zwecke der statistischen Analyse, des Direktmarketings und der Marktforschung, sofern diese Interessen nicht durch die Interessen des Anlegers ausser Kraft gesetzt werden;
- 4) um den Fonds zu betreiben, die Anlage eines Anlegers in den Fonds und alle damit verbundenen Konten laufend zu verwalten;
- 5) um die Identität des Fonds im Zusammenhang mit tatsächlichen oder geplanten Anlagen des Fonds zu überprüfen;
- 6) Risikomanagement- und Kontrollzwecke in Bezug auf den Fonds oder ein Unternehmen derselben Gruppe wie der Fonds;
- 7) um Beschwerden über den Fonds zu prüfen und darauf zu reagieren und dazu beizutragen, die Servicequalität aufrechtzuerhalten und das Personal für die Bearbeitung von Beschwerden und Streitigkeiten zu schulen; oder
- 8) für andere spezifische Zwecke, bei denen die Anleger ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

Anleger sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Wenn die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden oder die Verarbeitung beanstandet wird, kann dies dazu führen, dass der Fonds nicht in der Lage ist, die Investition des Anlegers in den Fonds zuzulassen, zu verarbeiten oder freizugeben, was dazu führen kann, dass der Fonds seine Beziehung zum Anleger beendet. Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen der Fonds und der AIFM einem Antrag auf Einschränkung der weiteren Verarbeitung (z. B. wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten besteht) nicht nachkommen können. Erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, so kann die nachträgliche Entziehung der Einwilligung nicht rückwirkend, basierend auf der erfolgten Einwilligung,

auf anderen legitimen Gründen oder anwendbarem Recht, geltend gemacht werden.

Der Fonds und der AIFM verwenden personenbezogene Daten eines Anlegers nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, es sei denn, der Fonds oder der AIFM vertreten die Ansicht, dass der Fonds oder der AIFM die Daten aus einem anderen Grund verwenden müssen, welcher mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Wenn der Fonds oder der AIFM personenbezogene Daten zu einem nicht damit zusammenhängenden Zweck verarbeiten müssen, werden der Fonds oder der AIFM den Anleger darüber informieren und die Rechtsgrundlage erläutern, die dem Fonds oder dem AIFM die Verarbeitung ermöglicht.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Der Fonds und der AIFM sehen nicht vor, Entscheidungen über einen Anleger mittels vollautomatisierter Datenverarbeitung zu treffen. Sollte sich dieses Vorgehen ändern, werden der Fonds und der AIFM den Anleger schriftlich darüber informieren.

Externe Übertragungen / Auftragsverarbeiter: Der Fonds und der AIFM übermitteln keine personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb des EWR, es sei denn:

- dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau (z. B. Andorra, Argentinien, Kanada (kommerzielle Organisationen), Färöer Inseln, Guernsey, Israel, Isle of Man, Jersey, Neuseeland, Schweiz, Uruguay und die USA (beschränkt auf das Privacy Shield Framework)), oder
- geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie die Musterklauseln (standardisierte Vertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) sind vorhanden, oder
- der Fonds und der AIFM stützen sich auf eine der in der DSGVO vorgesehenen Ausnahmeregelungen, beispielsweise wenn der Anleger einer solchen Übertragung zugestimmt hat.

Wird die Verarbeitung für den Fonds oder den AIFM vorgenommen, beauftragen der Fonds oder der AIFM einen Datenverarbeiter, der ausreichende Garantien für die Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmassnahmen in einer Weise bietet, dass diese Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutzgesetze entspricht und den Schutz der Rechte von Investoren gewährleistet. Der Fonds oder der AIFM schliessen mit dem Verarbeiter einen schriftlichen Vertrag ab, in dem die spezifischen zwingenden Verpflichtungen des Verarbeiters gemäss den Datenschutzvorschriften festgelegt sind, einschliesslich personenbezogene Daten ausschliesslich in Übereinstimmung mit den dokumentierten Anweisungen des Fonds oder des AIFM zu verarbeiten.

Aufbewahrung: Der Fonds und der AIFM werden personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als dies für die Zwecke, für die sie gesammelt wurden, erforderlich ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen berücksichtigen der Fonds und der AIFM alle anwendbaren Verjährungsfristen und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, einschliesslich der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuervorschriften. Der Fonds und der AIFM werden alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Daten aus ihren Systemen zu löschen oder zu vernichten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Rechte der Anleger: Anleger haben folgende Rechte:

- (a) Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;
- (b) personenbezogene Daten zu korrigieren, wenn sie ungenau oder unvollständig sind;
- (c) unter bestimmten Umständen die weitere Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken
- (d) unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- (e) der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten (einschliesslich für Direktmarketingzwecke) zu widersprechen;
- (f) unter bestimmten Umständen die Übertragbarkeit personenbezogener Daten zu verlangen.

Ein Anleger kann seine Rechte ausüben, indem er sich mit dem AIFM unter folgender E-Mail-Adresse in Kontakt setzt:
List.lux-multiconcept@credit-suisse.com

25. Hinweise für die Anleger

a) Hinweis für Anleger in der Schweiz

Generelle Informationen

Vertreter des Fonds in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Uetlibergstrasse 231, CH-8070 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse AG, Paradeplatz 8, CH 8001 Zürich.

Anteilinhaber können den Verkaufsprospekt, Kopien des Verwaltungsreglement sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte kostenlos beim Vertreter in der Schweiz beziehen.

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" veröffentlicht. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" veröffentlicht.

Mit Bezug auf die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile besteht am Sitz des Vertreters in der Schweiz der Erfüllungsort und der Gerichtsstand.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei Fonds mit alternativen Währungsklassen die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Anteilklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Anteilklassen negativ beeinflussen können.

Im Zusammenhang mit dem vorherstehenden Abschnitt „Portfoliomanager“ wird darauf hingewiesen, dass vor Ausführung der jeweiligen Transaktion eine Analyse der Anlagezielobjekte stattfindet.

Abhängig von der Einstufung in Standardtransaktionen oder komplexere Transaktionen werden je nach Einzelfall bestimmte Stellen des AIFM zur Beratung hinzugezogen.

Bei der Einstufung als komplexe Transaktion zieht der AIFM die Stellen Recht, Compliance, Anlagekontrolle, Bewertung und Produktmanagement zur Beratung herbei.

Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb

Der AIFM sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Gebühr können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Vertreter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Vertriebsgebühr, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Fonds dieser Anleger erhalten, offen.

Der AIFM und dessen Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Möglichkeit der Weiterleitung der Portfoliomanagergebühr

Der Portfoliomanager kann in seinem eigenen Ermessen seine Portfoliomanagergebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

b) Vertrieb der Anteile in Liechtenstein

Zahlstelle in Liechtenstein ist die LGT Bank in Liechtenstein AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Mitteilungen an die Anleger, betreffend die Änderungen des Verwaltungsreglement, einen Wechsel des AIFM oder der Depotbank sowie betreffend die Liquidation des Fonds, werden im "Liechtensteiner Vaterland" veröffentlicht.

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch". Mindestens zweimal pro Monat erfolgt eine Veröffentlichung der Preise im "Liechtensteiner Vaterland".

c) Vertrieb der Anteile in Deutschland

Anteile dieses Fonds dürfen in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an professionelle und semi-professionelle Anleger vertrieben werden.

Ein Vertrieb an Privatanleger ist nicht zulässig.

Ein semi-professioneller Anleger ist gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB

a) jeder Anleger,

aa) der sich verpflichtet, mindestens 200 000 Euro zu investieren,

bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,

cc) dessen Sachverstand, Erfahrungen und Kenntnisse die AIF-Verwaltungsgesellschaft (der AIFM) oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft bewertet, ohne von der Annahme auszugehen, dass der Anleger über die Marktkenntnisse und -erfahrungen der in Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG genannten Anleger verfügt,

dd) bei dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft (der AIFM) oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition hinreichend davon überzeugt ist, dass er in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den betreffenden Anleger angemessen ist, und

ee) dem die AIF-Verwaltungsgesellschaft (der AIFM) oder die von ihr beauftragte Vertriebsgesellschaft schriftlich bestätigt, dass sie die unter Doppelbuchstabe cc genannte Bewertung vorgenommen hat und die unter Doppelbuchstabe dd genannten Voraussetzungen gegeben sind,

b) ein in § 37 Absatz 1 KAGB genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft (des AIFM), sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft (dem AIFM) verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,

c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren.

Glossar

Microfinance	Microfinance (MF) ist vereinfacht gesagt Retailbanking in Entwicklungsländern und bedeutet somit die Erbringung von Finanzdienstleistungen für einkommensschwache, aber wirtschaftlich aktive Menschen, die Micro-Unternehmer. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche von MF sind die Vergabe von Kleinstkrediten (Microcredit), Zahlungsverkehr und Sparkonti (Microsaving) sowie weitere Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen und Vorsorge (Microinsurance) oder Hypotheken).
Institutioneller Anleger	Als institutioneller Anleger ist jeder Anleger zu sehen, der die Kriterien der allgemeinen Luxemburger Rechtspraxis diesbezüglich erfüllt.
Qualifizierter Anleger	Als qualifizierter Anleger ist jeder Anleger zu sehen, der im Namen von einem Kunden, mit dem er einen schriftlichen Vertrag für die diskretionäre Verwaltung seines Portfolios abgeschlossen hat, investiert. e
FI	Finanzinstitut(e)
Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette	Die landwirtschaftliche Wertschöpfungskette umfasst alle Aktivitäten, Organisationen, Akteure, Technologien, Informationen, Ressourcen und Dienstleistungen welche an der Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Verbrauchermärkte beteiligt sind.
Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette (ALWK)	Akteure entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette sind alle Anbieter von Saatgut, Dünger und Geräten sowie von Transport, Verpackung, Marketing, Vertrieb und der Herstellung und Weiterverarbeitung der Ernte. Die Landwirtschaftliche Wertschöpfungskette beinhaltet eine Reihe von miteinander verbundenen Akteuren, einschließlich Lieferanten, Produzenten, Handelsunternehmen und Einzelhändler sowie technische und wirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen.
Microfinance Institution	Eine Organisation, die Finanzdienstleistungen für Micro-Unternehmer anbietet. Sie kann Bank-Status, die Form einer spezialisierten Finanzinstitution, einer Kreditkooperative oder einer NGO (NON Government Organisation) haben.
Micro-Unternehmer	Micro-Unternehmer sind Klein- oder Kleinstunternehmer in Entwicklungs- und Transitionsländern.
Partnerorganisationen	Organisationen, die im Auftrag des responsAbility Fonds auf MKMU fokussierte FI, KMU oder ALWK vor Ort beurteilen, dem Fonds Investitionen vorschlagen und nach getätigter Investition die auf MKMU fokussierten FI/KMU/ALWK überwachen und das Reporting zum Fonds sicherstellen.
Entwicklungsinvestitionen	Mobilisierung von Kapital für renditeorientierte Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Durch den Fokus auf entwicklungsrelevante Sektoren mit einer traditionell starken Präsenz des öffentlichen Sektors wird mit Hilfe privater Mittel eine Skalierung und eine Grundversorgung breiterer Bevölkerungsschichten ermöglicht.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MKMU	Micro-, kleine und mittlere Unternehmen

ANHANG I

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: responsAbility Global Micro and SME Finance Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900J0CQ7V9271DC81

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 0%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 70%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukt erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Fonds tätigt Investitionen, die die Verbesserung der finanziellen Inklusion in den Entwicklungsländern zum Ziel haben. Um dieses Ziel zu erreichen, wendet der Fonds drei Impact-Strategien an:

- Zugang zu Finanzdienstleistungen für Haushalte mit niedrigen Einkommen (womit er zu SDG 1 „Keine Armut“ beiträgt).
- Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Unterstützung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (SDG 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“).
- Förderung der Geschlechtergleichheit durch die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frauen (SDG 5 „Geschlechtergleichheit“).

Mit den Beträgen, die dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, soll eine echte langfristige Wertsteigerung erzielt werden, und sie sollen zur nachhaltigen Entwicklung des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern beitragen und auf diese Weise den Zugang zu Finanzdienstleistungen erleichtern, um die Unternehmertätigkeit und die Wirtschaft zu fördern und/oder Arbeitsplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck investiert der Fonds seine Gelder so, dass lokale erfolgreiche bzw. vielversprechende Finanzdienstleister langfristig adäquate Finanzdienstleistungen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen erbringen können und in die Lage versetzt werden, erheblich zu wachsen.

Darüber hinaus investiert der Fonds in eine größere Palette von Geschäftsmodellen, die nicht zum Bereich der finanziellen Inklusion gehören, aber unmittelbar zu nachhaltigen Entwicklungszielen in Entwicklungsländern beitragen.

Unter anderem wird in Unternehmen investiert, die neben dem Bereich der finanziellen Inklusion, in der nachhaltigen Landwirtschaft, der Finanzierung des Klimaschutzes, dem Zugang zu Gesundheitsdiensten und dem Zugang zu sauberem Wasser tätig sind. Allerdings, gelten nur die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen als nachhaltige Investitionen während die anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten, zwar zur Erreichung eines Umweltsziels beitragen, diesem jedoch nicht zugeordnet werden.

Das Portfolio ist überwiegend im Bereich der finanziellen Inklusion investiert, wie in diesem Abschnitt beschrieben.

Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt keinen Referenzwert verwendet (siehe Abschnitt „Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?“).

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

- i) Anzahl der Darlehensnehmer, die vom Fonds erreicht werden
- ii) Anzahl der weiblichen Darlehensnehmer, die vom Fonds erreicht werden

• **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Fonds entspricht dem Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ aus Artikel 2 Absatz 17 SFDR in Bezug auf die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I des Entwurfs der regulatory technical standards der SFDR.

Wegen der Auslagerung des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager berücksichtigt der AIFM nicht unmittelbar die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 SFDR.



Neben der Erfassung von ESG-Daten von auf MKMU fokussierten FIs sammelt der Portfoliomanager und legt auch die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen in Anhang I der delegierten Verordnung 2022/1288 vom 6. April 2022 offen. Die Erfüllung der Indikatoren leitet das Investmentteam des Portfoliomanagers dahingehend, auf welche ökologischen und sozialen Aspekte sich der Fonds konzentrieren muss, um mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen aufgrund der Aktivitäten von auf MKMU fokussierte FIs zu verringern.

Bei allen Aktivitäten stellt das Investmentteam des Portfoliomanagers sicher, dass der Fonds nicht zu potenziell negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Kunden, Mitarbeiter und Gemeinschaften der auf MKMU fokussierte FIs beiträgt. Eine sorgfältige Bewertung und Überwachung der ESG-Faktoren ist daher ein zentraler Bestandteil des Anlageprozesses des Fonds.

Außerdem werden alle Anlagen in den des Fonds anhand einer Liste von ESG-Kriterien überprüft, die an branchenspezifischen Rahmenbedingungen wie den IFC-Leistungsstandards und anderen Rahmenbedingungen wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ausgerichtet sind. Dieser Prozess stellt sicher, dass keine der Anlagen mit schwerwiegenden und erheblichen Schäden verbunden ist.

In Fällen, in denen die Anlagen die Kriterien nicht erfüllen, wird ein Aktionsplan entwickelt und in den Darlehensvertrag zwischen dem Fonds und dem Darlehensnehmer aufgenommen, um sicherzustellen, dass die auf MKMU fokussierte FIs über die Ressourcen und Kapazitäten verfügt, um schädliche Probleme zu vermeiden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

	<p>Ungefähr alle 18 Monate überwacht der Fonds die ökologische und soziale Leistung der auf MKMU fokussierte FIs. Die Überwachung wird in der Regel durch Impact / ESG-Fragebögen unterstützt, und der Prozess umfasst eine Bewertung der Antworten der einzelnen auf MKMU fokussierte FIs</p>
	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p>
	<p>Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Der Fonds erhebt und veröffentlicht die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden anwendbaren Referenzzeitraum. Die Erhebung von Indikatoren basiert auf einem systematischen Prozess und erfolgt nach besten Kräften. Außerdem stellt unsere Abschlussliste sicher, dass viele der unter die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren fallenden Tätigkeiten bereits systematisch aus dem Portfolio des Fonds ausgeschlossen werden. Wenn Daten nicht direkt von den Unternehmen, in die der Fonds investiert, bereitgestellt werden können, stellt der Fonds sicher, dass sie entsprechend offengelegt werden.</p> <p>Das Ausmaß der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wird vom Anlageverwalter überwacht und in unsere Gesamtanalyse des Nachhaltigkeitsrisikos aufgenommen, um dazu beizutragen, potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit zu verringern. Weitere Informationen über responsAbilitys Ansatz bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie hier.</p>
	<p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i></p>
	<p>Alle Investitionen werden anhand einer Liste der ökologischen und sozialen Kriterien geprüft, die auf sektorspezifische Standards wie den Client Protection Pathway und andere globale Standards wie die IFC Performance Standards und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte abgestimmt ist. Darüber hinaus berücksichtigt unser Ansatz die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dies gilt nicht nur für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, sondern auch für unser Unternehmensethos, das grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, „einen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung“ zu leisten. Indem diese Standards integriert werden, stellt unser Prozess sicher, dass keine Investition im Zusammenhang mit schweren und erheblichen Beeinträchtigungen steht.</p>
	<p>Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja</p>
	<p>Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie ein breites Spektrum an Indikatoren und regelmäßigen Analysen der ökologischen und sozialen Faktoren. Der Fonds erhebt und veröffentlicht die nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden anwendbaren Referenzzeitraum. Wenn nicht zu erhebende wichtige nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit erkannt werden (entweder über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder andere Quellen), wird der Anlageausschuss des Fonds informiert und es wird entschieden, ob diese Risiken abgemildert werden oder eine Veräußerung erfolgt. Weitere Informationen über responsAbilitys Ansatz bezüglich der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie hier.</p> <p>Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im entsprechenden Teil des Jahresbericht des Fonds verfügbar.</p>
	<p><input type="checkbox"/> Nein</p>
	<p>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</p> <p>Das Ziel des Fonds ist es, positive Auswirkungen in Bezug auf ein bestimmtes Sozialthema zu erzielen und dabei mehrere Rahmenbedingungen einzuhalten, die als branchenweit bewährte Verfahren verwendet werden, einschließlich der IFC-Betriebsgrundsätze für Impact Investing (OPIM).</p> <p>Der Fonds arbeitet mit auf MKMU fokussierten FIs in Entwicklungs- und Schwellenländern zusammen. Durch die Bereitstellung von Private Debt (und einer begrenzten Menge an Private Equity) kann der Fonds auch seinen Grad an wirtschaftlichem Mehrwert erhöhen. Der Fonds wählt diejenigen Unternehmen aus, die eindeutig einen positiven Beitrag zu den drei zentralen Wirkungsstrategien des Fonds leisten. Auf MKMU fokussierte FIs, die keinen wesentlichen Beitrag zu mindestens einer dieser Strategien leisten, werden in der Regel nicht in Frage kommen.</p> <p>Der Fonds prüft vor der Due Diligence (und natürlich vor der Anlage), welche Nachhaltigkeitsauswirkungen er haben wird, um festzustellen, ob die Anlage mit den allgemeinen Wirkungszielen des Fonds vereinbar ist. Darüber hinaus ist der Fonds ständig bemüht, potenzielle Probleme zu verstehen, die Umwelt-, Sozial- und gute Unternehmensführung- (ESG) -bezogene Risiken verursachen, welche und daher negative, unbeabsichtigte Probleme verursachen können, die der Fonds nicht unterstützen möchte (z. B. Korruption, Misshandlung von Mitarbeitern, negative Auswirkungen auf die Endbegünstigten und / oder die Umwelt)).</p> <p>Während einer Due Diligence bemüht sich das Investmentteam, den aktuellen Ansatz seiner auf MKMU fokussierten FIs in Bezug auf Schlüsselthemen (Korruptionsbekämpfung, Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Sozialmanagement, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Transparenz, Kundenschutz, Governance usw.) zu verstehen.</p>

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

	<p>Aufgrund interner Prozesse zur Wirkungserzielung trägt der Fonds in erster Linie zu den folgenden Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • SDG 1: Keine Armut • SDG 5: Geschlechtergleichheit • SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum <p>Darüber hinaus arbeitet der Fonds aktiv mit auf MKMU fokussierten FIs zusammen, um die Einführung besserer Managementpraktiken in Umwelt- und Sozialfragen zu fördern, wenn Risiken identifiziert werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?
	<p>Der Fonds tätigt Investitionen, die die Verbesserung der finanziellen Inklusion in den Entwicklungsländern zum Ziel haben. Dabei hält er mehrere verschiedene Standards ein, die bewährte Branchenverfahren darstellen, darunter die IFC Operating Principles for Impact Investing (OPIM).</p> <p>Der Fonds führt einen aktiven Dialog mit auf KKMU fokussierte FI in Entwicklungs- und Schwellenländern. Indem der Fonds überwiegend private Investitionen tätigt, kann er seine Additionalität steigern. Der Fonds wählt Unternehmen aus, die einen positiven Beitrag zu den drei Kernstrategien für Nachhaltigkeitsauswirkungen des Fonds leisten. Auf KKMU fokussierte FI, die keinen wirkungsvollen Beitrag zu mindestens einer dieser Strategien leisten, kommen in der Regel nicht in Betracht.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	<p>Wie in dem Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“ angegeben, wird ein kleinerer Teil des Portfolios in andere Geschäftsmodelle investiert, deren Schwerpunkt auf der nachhaltigen Entwicklung in den Schwellenländern liegt. Diese Modelle kommen wegen ihres Beitrags zu verschiedenen Impact-Strategien in Betracht, zielen aber letztendlich auf eine positive Auswirkung auf die nachhaltigen Entwicklungsziele ab.</p> <p>Der Fonds prüft die entstandene Auswirkung auf die Nachhaltigkeit vor der Sorgfaltsprüfung (und natürlich vor der Investition), um festzustellen, ob die Investition im Einklang mit den Gesamtzielen für Nachhaltigkeitsauswirkungen des Fonds steht. Darüber hinaus ist der Fonds vor und während der Sorgfaltsprüfung ständig bestrebt, potenzielle Probleme zu verstehen, die ESG-bezogene Risiken schaffen könnten, die wiederum zu unbeabsichtigten negativen Umständen führen können, zu denen der Fonds nicht beitragen will (z. B. Korruption, schlechte Behandlung der Mitarbeiter, negative Auswirkungen auf Endnutzer und/oder die Umwelt). Nötigenfalls arbeitet der Fonds aktiv mit auf KKMU fokussierten FI zusammen, um die Übernahme besserer Umwelt- und Sozialmanagementpraktiken zu fördern, wenn Risiken erkannt werden.</p> <p>Weitere Informationen über die ESG-Anlagepolitik und die Nachhaltigkeit finden Sie auf der Website des Portfoliomanagers: https://www.responsability.com/en</p>
	<p>Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?</p> <p>Mindestens 70% der Investitionen des Fonds entsprechen der Definition einer nachhaltigen Investition in Art. 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 und solche Investitionen werden ausschließlich zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen. Diese können ebenfalls zu einem Umweltziel beitragen, werden jedoch der Erreichung eines Umweltziels nicht separat zugeordnet</p> <p>Investitionen, die nicht als nachhaltig definiert sind, umfassen ausschließlich Barmittel (die für das Liquiditätsmanagement oder aufgrund von Verzögerungen beim Einsatz gehalten werden), Absicherungs- oder andere Geldmarktinstrumente. Der Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen?““ enthält weitere Informationen darüber, warum der Anteil der „nicht nachhaltigen“ Investitionen ein zentraler Faktor für die Verwirklichung unserer Strategie im Bereich Nachhaltigkeitsauswirkungen ist.</p>

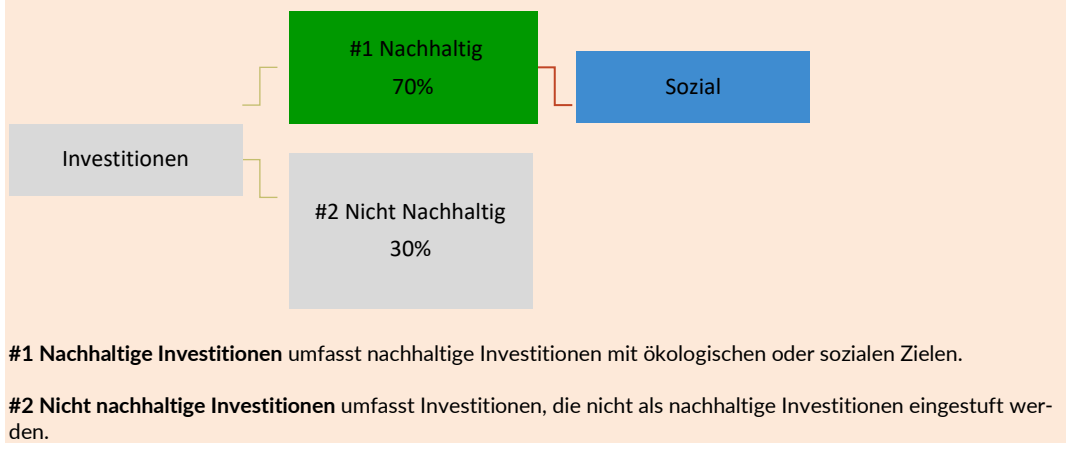
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?
	<p>Der Fonds kann Derivategeschäfte tätigen und andere Absicherungsgeschäfte durchführen, um die mit Währungsschwankungen verbundenen Risiken zu mindern und für andere Risikomanagementzwecke. Der Fonds wird ansonsten keine Derivate einsetzen, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.</p>
	<p>In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?</p> <p>Der Fonds tätigt keine Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig ein-zustufen sind.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	<input type="checkbox"/> Ja
	<input type="checkbox"/> In fossiles Gas <input type="checkbox"/> In Kernenergie
	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

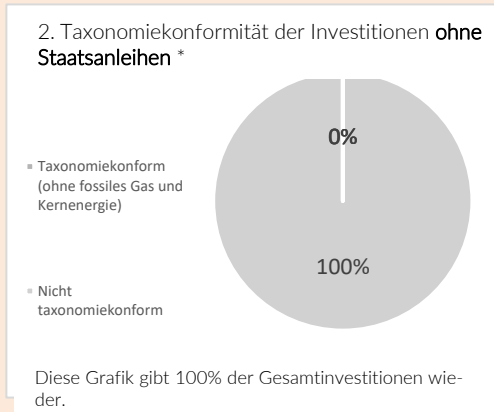
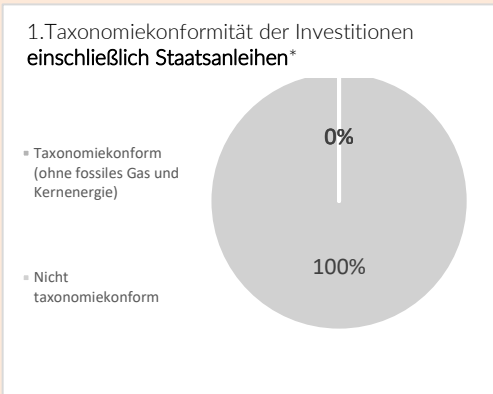
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.





Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomie konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts zeinschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Entfällt
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Entfällt
	Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?
	70%.
	Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	<p>Wie im Abschnitt „Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?“ angegeben, bestehen die Investitionen, die nicht die nachhaltigen Investitionsziele dieses Fonds erfüllen, aus Barmitteln, Investitionen zu Absicherungszwecken, anderen Geldmarktinstrumenten oder Investitionen, für die nicht genügend Daten vorliegen. Darüber hinaus können Anlagen im Portfolio verbleiben, die zum Investitionszeitpunkt nachhaltig waren, aber nicht mehr als nachhaltige Anlagen klassifizieren und der Fonds einen Ausstieg aus der Anlage in die Wege geleitet hat (typischerweise im Falle einer Restrukturierung).</p> <p>Das Ziel des Fonds ist ein hohes Maß an Nachhaltigkeitsauswirkungen durch die Bereitstellung von Private-Debt- und Private-Equity-Finanzierungen für Mikrofinanzinstitute und KMU-Banken in Entwicklungsländern. Wegen der Eigenheiten dieser Strategie dauert die Bereitstellung länger; zudem ist es möglich, dass der Fonds nicht ständig vollständig investiert ist. Daher kann der Fonds Barmittel oder Geldmarktinstrumente zurückbehalten. Diese Barbestände oder Investitionen in Geldmarktinstrumente sind daher ein unerlässlicher Bestandteil der Umsetzung dieser High-Impact-Strategie. Dies gilt ebenso für Absicherungsinstrumente, mit denen Risiken für das Unternehmen, in das investiert wird, und/oder den Investor gemindert werden sollen.</p> <p>Wie bei all unseren Investitionen (einschließlich Geldmarktinstrumenten) wird responsAbility weiterhin sicherstellen, dass unser Investitionsprozess einen ökologischen und sozialen Mindestschutz umfasst.</p>
	Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?
	Nein. Nach Meinung des Anlageverwalters gibt es keinen adäquaten Index für diese Arten von Investitionen.
	<ul style="list-style-type: none"> ● Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

	Entfällt
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?</i>
	Entfällt
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Markindex?</i>
	Entfällt
	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?</i>
	Entfällt
	<p>Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?</p> <p>Weitere produktspezifische Informationensind abrufbar unter:</p>
	<p>Global Micro and SME Finance Fund responsAbility</p>